

## Veränderung der Statistik der Agentur für Arbeit

04. November 2014

Fast unbemerkt, und dies vielleicht nicht ganz unbeabsichtigt, hat die Bundesagentur für Arbeit ihre Beschäftigungsstatistik „modernisiert“. So sind neuerdings:

- Menschen in Behindertenwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen
- Nebenerwerbslandwirte
- Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten
- Menschen in Jugendhilfeeinrichtungen

in die Statistik aufgenommen worden.

„Die größte Behörde Deutschlands hat an der wohl bekanntesten Statistik Deutschlands geschraubt, sie verschönert und gibt dies nun nahezu versteckt bei der monatlichen Arbeitsmarktstatistik preis“, so schreibt Spiegel online. Rund 400.000 Menschen, darunter mehr als 300.000 Werkstattbeschäftigte, sind so auf einmal in den Genuss gekommen, sich bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wiederzufinden.

So wird die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten angehoben und die Arbeitslosenquote statistisch gesenkt.

### In diesem Zusammenhang bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Menschen mit Behinderungen sind in Duisburg in den WFBM's beschäftigt?
2. Sind diese Beschäftigungen in den Werkstätten als Arbeitsverhältnisse anzusehen?
3. Wie wirkt sich die Veränderung der Statistik der Bundesagentur für Arbeit in Duisburg aus?
  - a. Für die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Duisburg.
  - b. Für die Arbeitslosenzahlen absolut und als Quote.

## Sanktionen

24. Oktober 2014

Fast 500.000 Sanktionen wurde im ersten Halbjahr 2014 im Hartz-IV-System bundesweit verhängt, das entspricht einer Zunahme von 2,4 Prozent. Im Jahr 2012 gab die Bundesagentur für Arbeit bereits knapp 40 Millionen Euro für Anwaltshonorare aus. Eine Summe, die im Bereich der Arbeitsförderung sicher nachhaltiger ausgegeben werden kann.

Duisburg steht seit Jahren an der Spitze derjenigen Städte in NRW, die am häufigsten Strafen gegenüber Arbeitslosengeld-II-Beziehern ausspricht.

### Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie häufig wurden Sanktionen in den letzten Jahren ausgesprochen (ab 2012) und wie hoch war jeweils die Sanktionsquote? (aufgeteilt nach den Gruppen Ü 25 und U 25)
2. Welche Gründe gingen den Sanktionen voraus?
  - a. Meldeversäumnisse (Anteil nach den Gruppen Ü 25 und U 25)
  - b. Ablehnung/Abbruch zumutbarer Arbeit (dto)
  - c. Weigerung Eingliederungsvereinbarung abzuschließen bzw. dort festgelegte Pflichten zu erfüllen (dto)
3. Wie viele Klagen bzw. Widersprüche wurden in den letzten Jahren (ab 2012) gegen Sanktionen erhoben?
4. Wie vielen Widersprüchen gegen Sanktionen wurden ab 2012 stattgegeben bzw. teilweise stattgegeben und wie viele Klagen gegen Sanktionen waren erfolgreich?
5. Wie häufig wurden die Regelleistungen ganz gestrichen? (ab 2012 und aufgeteilt nach Gruppen der Ü 25 und U 25) Wie verteilen sich prozentual die Anteile der jeweiligen Sanktionsstufen?

6. Wie häufig wurden die Kosten der Unterkunft gestrichen? (dto.)
7. Wie viele Personen waren von einer Totalsanktion betroffen, die dazu führte, dass die Sozialversicherungspflicht erlosch? (ab 2012)
8. Wie viele sanktioniere Personen haben in den letzten Jahren Gutscheine bezogen? (ab 2012)

## **Verbesserung der Erreichbarkeit der Fallmanager für die Jobcenter-Kunden**

05. September 2014

Der gemeinsame Antrag der Fraktionen SPD, DIE LINKE und Bündnis 90/Die Grünen (DS 13-0589) ein Verfahren zu entwickeln, um einen schnelleren und direkteren Zugang der Kundinnen und Kunden zu Ihrem Fallmanager des Jobcenters zu ermöglichen, wurde wie folgt seitens des Jobcenters abgelehnt:

„Eine generelle Veröffentlichung der Durchwahlnummern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt nicht. Die alte Arbeitsteilung Service Center (flächendeckende Zentralisierung der Telefonie) und Fallmanager habe sich bewährt und garantiere störungsfreie persönliche Gespräche sowie schnelle Antragsbearbeitung in hoher Qualität.“

In einem Klageverfahren gegen das Jobcenter Duisburg auf Herausgabe der Telefonliste wurde eine ähnliche Begründung abgewiesen. Das Verwaltungsrecht Düsseldorf stellt ausdrücklich fest:

„Es ist Ausdruck modernen staatlichen Selbstverständnisses, die telefonische Erreichbarkeit in beiden Richtungen unmittelbar sicherzustellen.“ Zitiert wurde auch eine bereits aus Januar 2013 stammende Entscheidung des Verwaltungsgerichts Leipzig in der es heißt: „Kein Bediensteter einer Behörde hat Anspruch darauf, vom Publikumsverkehr und von der Möglichkeit, postalisch oder elektronisch von außen mit ihm Kontakt aufzunehmen, abgeschirmt zu werden.“

Wir bitten um Darlegung inwieweit sich der Urteilspruch auf organisatorische Änderungen des Jobcenters auswirkt bzw. welche Änderungen geplant sind.

## **Praktisches Jahr im Gesundheitsamt gemeinsame Anfrage der rot-rot-grünen Kooperation**

27. Januar 2014

Die Ärztezeitung berichtete am 25.10.2013 ([www.aerztezeitung.de/848498.html](http://www.aerztezeitung.de/848498.html)), dass in Frankfurt a.M. im September 2013 ein Praktisches Jahr im Gesundheitsamt eingeführt wurde. Ziel ist es, junge Medizinstudierende für diesen Arbeitsbereich zu interessieren.

### **Wir bitten die Verwaltung zu prüfen,**

1. Ob die Umsetzung eines solchen Projektes auch in Duisburg vorstellbar ist;
2. Welche finanziellen, personellen und sonstigen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, um ein solches Projekt auch in Duisburg umzusetzen.

### **Antwort der Verwaltung:**

Nach dem Bericht der Ärztezeitung vom 25.10.2013 absolvieren im Gesundheitsamt in Frankfurt am Main ab September 2013 Medizinstudenten ein Drittel des praktischen Jahres im Gesundheitsamt. Zu den gestellten Fragen hier die Antworten:

1. Die Umsetzung eines solchen Projektes ist auch in Duisburg grundsätzlich vorstellbar.
2. Eine Abfrage beim Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt am Main ergab, dass für Studenten des praktischen Jahres mit dem zuständigen Landesprüfungsamt und der medizinischen Fakultät der Universität ein sogenanntes Logbuch entwickelt wurde, in dem die Ausbildungsinhalte der Studenten definiert wurden. Das Gesundheitsamt Frankfurt hat für die Studenten ein eigenes PJ-

Büro mit einem elektronischen Arbeitsplatz, einem PJ-Koordinator für Rückfragen und für die Organisation der Ausbildung bereitgestellt. Vergleichbare Ausbildungsbedingungen wären auch in Duisburg wünschenswert, sind aufgrund der allgemeinen Haushaltslage, des einzuhaltenden HSP und des freiwilligen Charakters der Aufgabe derzeit aber nicht realisierbar. Zudem stehen Kosten/Nutzen des Angebots in keinem angemessenen Verhältnis.

## Krankenhausaufsicht

22. Januar 2014

In den letzten Jahren standen die Duisburger Krankenhäuser häufiger mit negativen Schlagzeilen in der Öffentlichkeit. Investitionsstau, bauliche Mängel, hohe Personalfuktuation, schlechte gesundheitliche Versorgung, zu niedrige Bettenkapazität, Keim-Infektionen sind die Beispiele.

Als Aufsichtsbehörde hat das städtische Gesundheitsamt die Aufgabe, den Erhaltungszustand der Gebäude, die Hygiene, die Versorgung der Patienten so wie Fragen der Sicherheit zu prüfen.

Im Rahmen dieser Aufgaben bitten wir um einen **Sachstandsbericht**, der sowohl die Prüfung der genannten Aufgaben enthält als auch die Entwicklung der letzten Jahre darstellt.

### Antwort der Verwaltung:

Die in der Anfrage angesprochenen Mängel in Duisburger Krankenhäusern (Investitionsstau, bauliche Mängel, Personalfuktuation, schlechte gesundheitliche Versorgung und Bettenkapazität) unterliegen nicht der Aufsicht durch die untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt der Stadt Duisburg).

Das Gesundheitsamt ist nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) und dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) lediglich für die Hygieneüberwachung der Krankenhäuser zuständig.

Bezüglich der Hygieneaufsicht führt das Gesundheitsamt periodische und anlassbezogene Begehungen der Krankenhäuser durch. Bedingt durch erhebliche Stellenvakanzen in der Gesundheitsaufsicht konnten in den letzten 2 Jahren die periodischen Überprüfungen nicht immer durchgeführt werden. Es wurde jedoch immer anlassbezogen kontrolliert.

Nach einer leichten personellen Entspannung werden ab sofort auch wieder ohne konkreten Anlass die Krankenhausbegehungen zeitgerecht durchgeführt.

## Suchtkrankenhilfe - Substitutionstherapie

22. Januar 2015

In einer Presseinformation des Initiativkreises Substitutionstherapie anlässlich der Veröffentlichung einer Studie stellte Dr. Thomas Helms, Vorstandsvorsitzender der Deutschen Stiftung für chronisch Kranke, den hohen Nutzen der Substitutionstherapie fest. „Substitutionstherapie stabilisiert die Lebensverhältnisse vieler Patienten, die so wieder am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Die Substituierten werden selten straffällig und können häufig eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen.“ Er wies jedoch auch auf eine anhaltende Versorgungslücke hin.

### Wir fragen die Verwaltung:

1. Welche Substitutionstherapieangebote stehen in Duisburg zur Verfügung und wer bietet sie an?
2. Wie hoch schätzt die Verwaltung den Bedarf ein? Gibt es Wartelisten? Gibt es Zwischenlösungen?
3. Gibt es spezielle Angebote, z.B. für Frauen, für Menschen mit Migrationshintergrund?
4. Welche Aufgaben im Rahmen der Substitution kommen der Amtsapothekerin zu?
5. Existieren spezielle Projekte/Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation Substituierter mit dem Ziel der beruflichen und sozialen Wiedereingliederung?

6. Wird auf Bundesebene ein Erfahrungsaustausch über kontrollierte Heroinabgabe organisiert und welche Möglichkeit sieht die Verwaltung, zur Einrichtung einer Heroin-Ambulanz?

## Lebensmittelausgabe für Bedürftige

17. März 2015

Anfang des Jahres wurde in überregionalen Medien darüber berichtet, dass in einer Duisburger Lebensmittelausgabestelle für Bedürftige eine Maus in einer Brottüte gefunden wurde. Es soll sich dabei um die Lebensmittelausgabestelle des Vereins „Bürger für Bürger“ in Bruckhausen gehandelt haben.

### Wir bitten die Verwaltung um die Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Wie viele Lebensmittelausgabestellen für Bedürftige gibt es in Duisburg?
2. Gibt es neben dem Verein „Bürger für Bürger“ weitere Organisationen, die Lebensmittelausgabestellen betreiben? Wenn ja, welche sind das?
3. Ist das für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung zuständige Gesundheitsamt in dem vorgenannten Fall tätig geworden? Wenn ja, mit welchen Maßnahmen?
4. Ist das Institut für gesundheitlichen Verbraucherschutz aktiv geworden? Wenn ja, mit welchen Maßnahmen?
5. Findet regelmäßig eine Lebensmittel- und Hygieneüberwachung der Lebensmittelausgabestellen für Bedürftige statt? Wenn ja, wie oft und mit welchen Erkenntnissen?
6. Der Geschäftsführer des Vereins „Bürger für Bürger“ wird in der Presse mit der Aussage zitiert, dass 20 Mitarbeiter täglich Tonnen von Lebensmitteln kontrollieren würden und er deshalb Vorfälle wie den mit der Maus in der Brottüte nicht ganz ausschließen könne. Kann davon ausgegangen werden, dass es eine fachliche Zusammenarbeit zwischen dem Institut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und dem Verein „Bürger für Bürger“ in Fragen der Hygieneüberwachung gibt?

### Antwort der Verwaltung:

#### zu 1.

In Duisburg gibt es 6 Lebensmittelausgabestellen und 5 mobile Ausgabestellen (Fahrzeuge).

#### zu 2. / 3. / 4. / 5.

Die Kontrollen werden risikoorientiert durchgeführt. (nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung AVV RÜb) Überfällig ist die Routinekontrolle bei Immersatt, Landwehrstr. 17. Die Kontrollfrist war Ende Januar 2015, aufgrund von Personalmangel wird die Kontrolle selbstverständlich zeitnah nachgeholt.

#### zu 6.

Maßnahmen bei Bürger für Bürger, Brahmstr. 5 a waren nicht erforderlich, da der Verantwortliche bereits Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen eingeleitet hat (Nachweis der professionellen Schädlingsbekämpfungsfirma konnte vorgelegt werden). Aussagen zu den Mengen von umgesetzten Lebensmitteln können hier nicht gemacht werden. Auch zu den Aussagen des Verantwortlichen in der Presse kann keine Stellung genommen werden.

## Zahlungsverzug bei den Auszahlungen an die Leistungsempfänger des Jobcenters

17. März 2015

Am 15.08.14 verkündete die Bundesagentur für Arbeit, dass in ihren Jobcentern ab dem 18.08.14 stufenweise auf das neue Softwareprogramm ALLEGRO umgestellt wird. „Leistungen des Jobcenters werden lückenlos weiter bearbeitet und ausgezahlt“ hieß es dazu in einer Presseerklärung.

Den Medien war nun zu entnehmen, dass es durch Personalmangel und Einführung des neuen Computersystems Allegro bei vielen Leistungsempfängern zu Zahlungsverzügen kam und die Leistungen teilweise erst am 10.ten ausgezahlt wurden mit dramatischen Folgen wie z.B. Hunger und Mietrückständen.

### Die Linke bittet die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Besteht dieses Problem immer noch. Wenn ja, wann wird die pünktliche Zahlung wieder möglich sein?
2. Welche Auszahlungen sind betroffen und wie viele Bedarfsgemeinschaften bzw. Einzelpersonen sind betroffen?
3. Was wird unternommen, damit diese Leistungsempfänger bis zur Auszahlung mit allem Lebensnotwendigen (Regelsatz und Kosten der Unterkunft) versorgt sind?
4. Wurde zusätzliches Personal für die Umstellung im Jobcenter eingestellt? Wenn ja, wie viele? Wenn nein, warum nicht?

### Antwort des jobcenters Duisburg:

1. Es wird eine stetige Verbesserung prognostiziert. So sind bis zum 30.Juni 2015 von 35.600 Fällen noch 1.500 Fälle (Stand 17.04.2015) in ALLEGRO umzustellen und neu einzugeben. Der Hauptanteil erfolgt zum 01.05.2015.

Die Leistungsempfänger werden über verschiedene Medien immer wieder gebeten, die Weiterbewilligungsanträge rechtzeitig einzureichen. Zugeschickt werden ihnen die Anträge spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes. In einer erheblichen Zahl von Fällen wird die Abgabe vergessen und am letzten Tag des Bewilligungszeitraums nachgeholt.

2. Zum 01.03.2015 konnten bei 11.710 Bewilligungen (Jan. und Feb.) in ALLEGRO ca. 750 Weiterbewilligungsanträge nicht rechtzeitig in ALLEGRO zahlbar gemacht werden. Teilweise wurden die Anträge erst am 27.02.2015 und 02.03.2015 eingereicht. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes inkl. Kosten der Unterkunft wurden daher nicht rechtzeitig ausgezahlt. Alle zum 01.04.2015 zahlungsrelevanten und rechtzeitig gestellten Weiterbewilligungsanträge wurden termingerecht ausgezahlt.

3. Bei Mittellosigkeit haben die Betroffenen eine Barzahlung/einen Scheck erhalten. In keinem Fall wurden rechtmäßige Leistungen vorenthalten.

4. Im Jahr 2014 wurde durch die Trägerversammlung auf eine Reduzierung der Personalkapazität zur Anpassung an die Zahl der zu betreuenden Bedarfsgemeinschaften und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Umfang von 6,2 Vollzeitäquivalenten verzichtet, um die Umstellung auf Allegro zu unterstützen.

Um den Mehraufwand durch die Verschärfung der Vorgaben zur Kassensicherheit (4-Augen-Prinzip) auszugleichen, wird voraussichtlich ab Mai 2015 befristet bis zunächst 31.12.2015 Personal im Umfang von 5,7 Vollzeitäquivalenten zusätzlich eingestellt.

**Bestattungskosten bei Sozialhilfebezug**

17. März 2015

Immer mehr Menschen können sich die Bestattung ihrer verstorbenen Angehörigen nicht leisten. Nach Angaben des statistischen Bundesamtes bekamen im Jahr 2013 knapp 23.500 Menschen finanzielle Hilfe, 2006 waren es noch 13.800. Damit stiegen auch die Kosten von 41,3 Millionen (2006) auf 60,6 Millionen Euro im Jahr 2013.

Unklar bleibt, welche Leistungen übernommen werden, da es hier keine einheitliche Regelung gibt.

**Wir fragen die Verwaltung:**

1. Wie häufig wurden Hinterbliebene von den Bestattungskosten entlastet? (Fälle nach Jahren, ab 2012)
2. Welche Bestattungskosten werden übernommen und in wie weit werden Wünsche der Verstorbenen bzw. der Hinterbliebenen berücksichtigt?
3. Wann wird eine amtlich angeordnete Bestattung durchgeführt und wie häufig wurden solche Anordnungen getroffen?
4. Auf welche Art und Weise werden angeordnete Bestattungen durchgeführt?
5. Wie haben sich die finanziellen Leistungen der Stadt aufgrund der Übernahme von Bestattungskosten in den letzten Jahren entwickelt?

**Antwort der Verwaltung:****1. Wie häufig wurden Hinterbliebene von den Bestattungskosten entlastet? (Fälle nach Jahren ab 2012)**

2012: 292 Fälle

2013: 313 Fälle

2014: 278 Fälle

1.1.2015 – 19.3.2015: 83 Fälle

**2. Welche Bestattungskosten werden übernommen und in wie weit werden Wünsche der Verstorbenen bzw. der Hinterbliebenen berücksichtigt?**

Für Bestattungsdienstleistungen (Erd- und Feuerbestattungen) werden bis zu 950,00 Euro (für Sterbefälle ab dem 1.1.2015) übernommen. Folgende Positionen sind damit abgedeckt:

- Beratung und Durchführung
- Erledigung von Besorgungen, Formalitäten
- Sarg für einen Erwachsenen
- Sterbehemd
- Decke und Kissen
- Waschen, Ankleiden und Einbetten
- Transportkosten (innerstädtisch)

Bei einer Feuerbestattung sind die Kosten für eine einfache Schmuckurne enthalten. Zusätzliche Kosten entstehen für die Träger, hier können ebenfalls die tatsächlich anfallenden Kosten berücksichtigt werden. Für eine Erdbestattung werden max. 6 Träger benötigt, die Kosten belaufen sich dann insgesamt auf 270,00 Euro, bei der Feuerbestattung fallen 135,00 Euro an. Kosten für einen Organisten können in Höhe von 40,00 Euro übernommen werden.

Sonstige notwendige zusätzliche Gebühren – hier können die nachgewiesenen Kosten berücksichtigt werden – werden ebenfalls anerkannt:

- Kosten für die Feuerbestattungsgenehmigung
- Kosten für die erforderliche amtsärztliche Untersuchung

- Kosten für 2 Helfer des Amtsarztes (Aus- und Ankleiden der Leiche)
- Kosten für die Aufwendungen für einen Totenschein

Weiterhin werden die Friedhofsgebühren für eine Reihengrabstätte (inkl. erforderlicher anderer Gebühren) oder in vergleichbarer Höhe übernommen. Maßgeblich ist die Friedhofsgebühren-satzung für städtische Friedhöfe.

Wünsche des Verstorbenen bzw. der Hinterbliebenen werden im Einzelfall berücksichtigt, wenn der vorgenannte Kostenrahmen nicht überschritten wird. Liegen besondere Umstände vor, wird immer einzelfallbezogen entschieden.

### **3. Wann wird eine amtlich angeordnete Bestattung durchgeführt und wie häufig wurden solche Anordnungen getroffen?**

Zur Bestattung eines Verstorbenen sind die Angehörigen im Sinne des Bestattungsgesetzes NRW verpflichtet. Dies sind in nachstehender Reihenfolge Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder.

Wenn Angehörige die Bestattung eines Verstorbenen nicht oder nicht rechtzeitig innerhalb von zehn Kalendertagen veranlassen, veranlasst das Bürger- und Ordnungsamt im Rahmen der Gefahrenabwehr die Bestattung. Angehörige können dann zum Kostenersatz herangezogen werden.

Das Bürger- und Ordnungsamt hat im Jahre

2012 = 273 Bestattungen

2013 = 265 Bestattungen und

2014 = 196 Bestattungen veranlasst.

### **4. Auf welche Art und Weise werden angeordnete Bestattungen durchgeführt?**

Mit der Bestattung wird der Vertragsbestatter des Bürger- und Ordnungsamtes, der alle 2 Jahre durch öffentliche Ausschreibung neu ermittelt wird, beauftragt. Je nach Wunsch des Verstorbenen (letzter Wille!) oder der Angehörigen erfolgt die Bestattung in Form einer Feuer- oder Erdbestattung mit oder ohne kirchliche Begleitung.

### **5. Wie haben sich die finanziellen Leistungen der Stadt aufgrund der Übernahme von Bestattungskosten in den letzten Jahren entwickelt?**

Bestattungskosten nach § 74 SGB XII:

2012: 587.488,29 €

2013: 697.795,70 €

2014: 659.844,70 €

1.1.2015 – 19.3.2015: 173.923,31 €

Die Kosten für ordnungsbehördliche Bestattungen betragen im Jahre

2012: 366.000,00 €

2013: 366.000,00 €

2014: 269.000,00 €

Die Kosten enthalten die Aufwendungen des Bestatters und die Friedhofsgebühren.

Für Bestattungen, die im Wege der Ersatzvornahme veranlasst wurden, konnten folgende Beträge als Kostenersatz wieder vereinnahmt werden:

2012: 265.000,00 €

2013: 277.000,00 €

2014: 229.000,00 €

**Einführung des Mindestlohns**

17. März 2015

Nach Angaben des Bundesarbeitsministeriums würden rund 3,7 Millionen Menschen ab dem 1. Januar 2015 von der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 Euro profitieren.

**Wir bitten um Beantwortung folgender Fragen:**

1. Überprüft das Jobcenter bei AufstockerInnen die Arbeitsverhältnisse dahingehend, ob der Mindestlohn gezahlt wird?
2. Werden die Leistungsberechtigten bei der Einforderung des Mindestlohns vom Jobcenter unterstützt?
3. Reduziert der Mindestlohn die Anzahl der ALG II-Leistungsberechtigten? Wenn ja, wie viele Menschen sind nicht mehr auf zusätzliche Leistungen nach ALG II angewiesen?
4. In welchem Umfang wird durch die Einführung des Mindestlohns beim Jobcenter Duisburg Geld eingespart und wirkt sich die Ersparnis auf die städtischen Mittel aus?

**Antwort des jobcenters Duisburg:****zu 1.**

Beim jobcenter Duisburg sind 11.007 Ergänzter (erwerbstätige Leistungsberechtigte mit Brutto-Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit) gemeldet (siehe Bericht für die Gremien, Stand 9/2014). Bei Weiterbewilligungsanträgen wird die Einhaltung des Mindestlohns geprüft; in enger Abstimmung mit der Zollverwaltung, die für die Prüfung des Mindestlohns zuständig ist, wird dabei ein besonderes Augenmerk auf die in den Verdienst-/ Arbeitsbescheinigungen angegebene Stundenzahl gelegt. Anhaltspunkte für Mindestlohnverstöße werden zur weiteren Prüfung der Zollverwaltung gemeldet.

**zu 2.**

Bei Hinweisen auf Mindestlohnverstöße werden diese der Zollverwaltung gemeldet und Erstattungsansprüche beim Arbeitgeber geprüft und gegebenenfalls geltend gemacht. Der Unternehmensservice des jobcenters Duisburg beachtet bei eingehenden Stellenangeboten sowohl die Einhaltung des Mindestlohns als auch die Grenze zur Sittenwidrigkeit, da bei Langzeitarbeitslosen in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung vom Mindestlohn nach unten abgewichen werden kann um den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

**zu 3.**

Der Statistiks-service der Bundesagentur für Arbeit erhebt zwar die Zahl der ALG II-Leistungsberechtigten, ein Rückschluss auf den ursächlichen Zusammenhang zum Mindestlohngesetz ist aber nicht möglich, da entsprechende Daten in den Fachverfahren nicht erhoben werden.

**zu 4.**

Entsprechende Daten, die den ursächlichen Zusammenhang zur Einführung des Mindestlohns belegen würden, werden in den Fachverfahren nicht erhoben. Eine Aussage dazu kann vor diesem Hintergrund nicht getroffen werden.



**Kostenregelung für syrische Flüchtlinge**

11. Mai 2015

Syrische Flüchtlinge konnten im Rahmen eines landeseigenen Aufnahmeprogramms nach Deutschland einreisen, wenn Freunde oder Familienangehörige eine sogenannte Verpflichtungserklärung unterschrieben haben. Damit haben die Einlader zugesagt, für Unterbringung und Versorgung der Bürgerkriegsflüchtlinge aufzukommen. Nach einer Information des Flüchtlingsrats NRW hat das „nordrheinwestfälische Innenministerium Ende April in einem Erlass klargestellt, dass die Verpflichtungserklärungen erlöschen, wenn die Flüchtlinge einen Schutzstatus erhalten. Mögliche Kosten müssen anschließend also nicht mehr durch Angehörige oder andere Privatpersonen getragen werden.“ (newsletter Mai 2015). Ausgestanden sei der Streit um die Kostenfrage damit allerdings nicht, da die Landesregierung auf die Praxis der Jobcenter und Sozialämter keinen Einfluss habe.

**Wir fragen die Verwaltung:**

1. Leben in Duisburg syrische Bürgerkriegsflüchtlinge, die im Rahmen der o.g. Aufnahmebedingungen hier her gekommen sind? Wenn ja, wie viele und wie viele haben mittlerweile einen Schutzstatus?
2. Wie regelt die Verwaltung bzw. das Jobcenter die Kostenfrage?

**Antwort der Verwaltung:**

Die Antwort der Verwaltung wurde zu Protokoll gegeben.

**Zu Frage 1:**

Ja, in Duisburg leben syrische Flüchtlinge. Die Fälle, in denen die Verpflichtungserklärung durch einen Schutzstatus erlischt, werden nicht gesondert erfasst. Die Frage nach der Anzahl kann daher nicht beantwortet werden.

**Zu Frage 2:**

Bei Vorliegen einer Verpflichtungserklärung werden Kostenerstattungsansprüche geprüft.

**Hintergrund:**

Im Rahmen der Landesverordnung zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge können Personen einreisen, wenn hier lebende Verwandte oder Dritte sich verpflichtet haben, für den Lebensunterhalt der aufzunehmenden Personen aufzukommen. Soweit ein Schutzstatus der Personen anerkannt wird, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 25 Abs. 1 bzw. 2 AufenthG und haben damit Zugang zu SGB II oder SGB II Leistungen.

Nach einem Erlass des Bundesministeriums des Innern gilt die Verpflichtungserklärung auch nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fort. Demzufolge kann die Behörde, die Leistungen erbringt oder erbracht hat, Leistungen von der/den Person/en zurückfordern, die die Erklärung abgegeben hat/haben.

Das MIK NRW vertritt in seinem Erlass vom 24.04.2015 allerdings die Auffassung, dass die Verpflichtung durch die Aufenthaltserlaubnis erlischt.

Das Jobcenter ist für die SGB II-Leistungen an die Sichtweise des BMI gebunden. Um die beiden Rechtskreise gleich zu behandeln (und wegen der Haushaltslage) wird in Duisburg auch bei SGB XII-Leistungsbeziehern geprüft, ob ggf. Leistungen zurückzufordern sind.

Die Verpflichtungserklärung erlischt, wenn eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 oder 4 AufenthG erteilt wurde (Personen, die mind. 3 Jahre eine Aufenthaltserlaubnis besitzen).

## Verbesserung der Gesundheitsversorgung von Asylsuchenden im Hinblick auf Schutzimpfungen

24. Juli 2015

Seit November 2014 traten in Berlin gehäuft Maserninfektionen auf. Mit Stand vom 18. März 2015 waren 826 Erkrankungsfälle gemeldet, davon 705 im Jahr 2015. 88% der Betroffenen waren zuvor nicht gegen Masern geimpft. Auch in anderen Städten und Regionen traten im selben Zeitraum gehäuft Masernfälle auf.

Laut einer Publikation des Berliner Landesamtes für Gesundheit und Soziales begann das Ausbruchsgeschehen zum größten Teil in Flüchtlingsunterkünften und verbreitete sich unter der einheimischen Bevölkerung hauptsächlich unter Erwachsenen. Es gibt Grund zur Annahme, dass der schlechte Impfstatus insbesondere bei Flüchtlingen, aber auch in der einheimischen Bevölkerung, das Problem verursachte. Die Krankheit hätte sich wahrscheinlich nicht derart verbreiten können, wenn Asylsuchende regelmäßig die ihnen rechtlich nach §4 Absatz 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes zustehenden Impfungen erhalten hätten.

Eine Anfrage der Bundestagsfraktion Die Linke. blieb wiederholt mit einem Verweis der Zuständigkeit der Kommunen und Länder für diese Thematik unbeantwortet.

### Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Wie viele Fälle der Maserninfektion konnten in Duisburg in den Jahren 2014/2015 festgestellt werden? (Bitte in genauen Zahlen ausweisen)
2. Wie hoch ist nach Kenntnis der Stadtverwaltung die Erkrankungsquote im Bereich der Infektionskrankheiten unter den im Jahr 2014 eingereisten Asylsuchenden?
3. Wie hoch ist der Anteil der Personen, ohne einen bekannten Impfstatus, an den Asylsuchenden Personen in Duisburg ist?
4. Welche Probleme traten/ treten bei der Erfassung des Impfstatus von Asylsuchenden Personen auf und wie plant die Stadtverwaltung mit dieser Problematik umzugehen?
5. Konnte die Verwaltung einen Zusammenhang erkennen zwischen der Anzahl der Infektionskrankheiten und der Herkunft der Personen aus „unbekannten Herkunftsländern“ oder „anderen Herkunftsländern“?
6. Welche Angebote bietet die Stadt Duisburg zur Umsetzung des §4 Absatz 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes an bzw. welche zukünftigen Angebote beabsichtigt die Verwaltung einzurichten?
7. Ist die geplante Impfstation im alten Pfarrhaus am Petershof die einzige geplante Stelle? Können Zahlen ausgewiesen werden, ob die Station genug Ressourcen aufbringen kann, um alle Personen, die einen Impfbedarf haben zu versorgen?
8. Welche finanziellen Kosten sind mit der bisherigen Impfversorgung der Asylsuchenden verbunden?
9. Erhält die Stadt Hilfe von der GKV oder anderer Stelle zur Umsetzung der rechtlichen Pflichten gegenüber den Asylsuchenden?
10. Welche Möglichkeiten bestehen für Personen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität zur Impfung?

...

**Antwort der Verwaltung**

1. 2014: keine Masernerkrankung, 2015: eine Erkrankung

2. Da nur für wenige Infektionskrankheiten eine Meldepflicht besteht, kann zur Erkrankungsquote der im Jahre 2014 eingereisten Asylsuchenden keine Aussage getroffen werden. Es konnten allerdings im abgelaufenen Jahr nach den durch die Bezirksregierungen Arnberg veranlassten Untersuchungen der Asylsuchenden zwei Tuberkuloseerkrankungen festgestellt werden, die dann antituberkulotisch behandelt werden mussten.

3. Nicht bekannt

Der Anteil der Personen mit bekanntem Impfstatus wird dem Gesundheitsamt nicht mitgeteilt. Ein durchgehender Impfstatus wird durch die von der Bezirksregierung Arnberg beauftragten Ärzte nach Kenntnis des Gesundheitsamtes nicht erhoben. Die dort gegebenenfalls erhobenen Daten unterliegen dem Datenschutz. Geplant ist zurzeit von der Bezirksregierung Arnberg, ein Einverständnis für die Weitergabe der Impfdaten bei den Asylsuchenden zu erbitten, die dann elektronisch auch an die Gesundheitsämter weitergegeben werden können. Durch von der Bezirksregierung Arnberg beauftragte Ärzte werden zwischenzeitlich in den Erstaufnahme-Einrichtungen Impfungen angeboten.

4. Dazu ist keine Aussage möglich. Eine Erfassung des Impfstatus durch das Gesundheitsamt erfolgt nicht.

5. Nein

6. Das Impfangebot des Gesundheitsamtes der Stadt Duisburg am Petershof richtet sich an Kinder und Jugendliche und zum Teil auch an erwachsene Zuwanderer aus Süd-Ost-Europa, bei denen ein ungeklärter Krankenversicherungsstatus besteht. Nach zwischenzeitlich drei Impfterminen kann noch nicht abgesehen werden, ob die Ressourcen zur Impfung der Zuwanderer aus Süd-Ost-Europa, bei denen ein ungeklärter Krankenversicherungsstatus besteht, reichen. Impfungen der Asylbewerber sind grundsätzlich nach den Vorgaben des Asylbewerberleistungsgesetzes bei allen niedergelassenen Ärzten in Duisburg möglich.

7. Asylbewerber können sich grundsätzlich zur Impfung bei niedergelassenen Ärzten vorstellen. Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Krankenversicherungsstatus können bei der Impfkation des Gesundheitsamtes im Petershof gegen Masern, Mumps und Röteln geimpft werden.

8. Impfungen erfolgen auch bei der Erstaufnahme der Asylsuchenden durch die Bezirksregierung Arnberg. Kosten dafür können nicht angegeben werden.

9. Nein

10. Auch für diesen Personenkreis steht grundsätzlich zumindest für Masern-, Mumps-, Röteln-Impfungen das Impfangebot des Gesundheitsamtes am Petershof zur Verfügung.

## Zwangsverrentungen von Leistungsberichten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

27. Juli 2015

Seit dem Jahresbeginn 2008 droht älteren SGB-II-Leistungsberechtigten (SGB II: Zweites Buch Sozialgesetzbuch) eine zwangsweise Frühverrentung. Leistungsberechtigte, die die Voraussetzungen für eine vorgezogene Altersrente erfüllen, können von den Jobcentern dazu aufgefordert werden, einen Rentenanspruch zu stellen. Das SGB II ermöglicht den Jobcentern, auch ohne Zustimmung der betroffenen Leistungsberechtigten direkt einen entsprechenden Antrag zu stellen. Der Wille des betroffenen Menschen – ob er dem Arbeitsmarkt weiter zur Verfügung stehen möchte oder nicht – spielt keine Rolle. Daher handelt es sich um eine Zwangsverrentung.

Mit dem vorzeitigen Renteneintritt sind dauerhafte Abschläge bei der Rente in Höhe von 0,3 Prozentpunkten pro Monat verbunden. Die Zwangsverrentung ist damit nicht nur ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen, sondern auch ein Rentenkürzungsprogramm für ältere Erwerbslose.

### **Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung nachfolgender Fragen:**

1. Wie viele SGB-II-Leistungsberechtigte (insgesamt und getrennt nach erwerbsfähigen sowie nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aufschlüsseln) waren jeweils 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64 und 65 Jahre alt (bitte Angaben jeweils pro Jahr für 2013 und 2014)?
2. Wie viele der über 58-jährigen SGB-II-Leistungsberechtigten gelten statistisch als arbeitslos und wie viele von diesen sind über 63 Jahre alt?
3. Wie viele der über 58-jährigen gelten nicht als arbeitslos (bitte die Anzahl der über 63-jährigen extra ausweisen), weil sie
  - a) noch unter der sog. 58er-Regelung und
  - b) unter die Regelung des § 53a Absatz 2 SGB II fallen (bitte Angaben jeweils pro Jahr für 2013 und 2014)?
4. Wie viele Leistungsberechtigte wurden in den Jahren 2013/14 aufgefordert eine geminderte Altersrente zu beantragen?
5. In wie vielen Fällen hat das Jobcenter ersatzweise einen Antrag gestellt, weil der Aufforderung seitens des Leistungsempfängers nicht nachgekommen wurde?
6. Wie oft ist die Aufforderung,
  - a) Rentenansprüche zu klären und
  - b) vorgezogene Rente zu beantragen,in eine Eingliederungsvereinbarung aufgenommen worden (bitte Angaben pro Jahr für 2013 und 2014)?
7. Wie oft wurden Leistungsberechtigte schriftlich und/oder mündlich aufgefordert,
  - a) Rentenansprüche zu klären und
  - b) vorgezogene Rente zu beantragen?
8. In wie vielen Fällen sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 63 bis 65 Jahren insgesamt aus dem Leistungsbezug ausgeschieden (bitte Angaben pro Jahr seit 2013)? Aus welchen Gründen und wohin sind die genannten Personen aus dem Leistungsbezug ausgeschieden (Erwerbstätigkeit, Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik, Altersrente, Erwerbsminderungsrente etc.)?
9. In wie vielen Fällen sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 63 bis 65 Jahren
  - a) Aufgrund dieser Aufforderung und
  - b) Nach Antragsstellung durch das Jobcenter aus dem SGB-II-Leistungsbezug ausgeschieden(bitte Angaben pro Jahr für 2013 und 2014)
10. In wie vielen Fällen gab es gegen die Aufforderung rechtliche Schritte der betroffenen Leistungsberechtigten (Widerspruch, Klage – für die Jahre 2013 und 2014)? Wie viele Widersprüche und Klagen wurden zugunsten des Antragstellers beschieden?
11. In wie vielen Fällen gab es gegen eine Antragsstellung durch das Jobcenter rechtliche Schritte der betroffenen Leistungsberechtigten (Widerspruch, Klage – bitte Angaben für die Jahre 2013 und 2014)? In wie vielen Fällen wurde zugunsten der Leistungsberechtigten entschieden?

**Antwort des jobcenters****Rechtliche Rahmenbedingungen**

Der Verweis auf die Inanspruchnahme einer (vorgezogenen) Altersrente hat seine Grundlage in den §§ 5 Abs. 1, 12a) SGB II und wurde durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 08.04.2008 rückwirkend zum 01.01.2008 in das SGB II eingefügt um klarzustellen, dass Leistungsberechtigte nach dem SGB II verpflichtet sind, vorrangige Leistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die hierfür notwendigen Anträge zu stellen, sofern sie hierdurch ihre Hilfebedürftigkeit beseitigen, vermeiden, verringern oder verkürzen können.

Die durch § 12a) SGB II getroffene Regelung ist Ausdruck des Grundprinzips des SGB II, wonach jeder Einzelne zunächst selbst für die Sicherung seines Lebensunterhalts verantwortlich ist und daher alle ihm hierfür zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen hat. Erst wenn eine anderweitige Versorgung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit dem Lebensnotwendigen nicht sichergestellt ist, können steuerfinanzierte Leistungen nach dem SGB II in Anspruch genommen werden (sog. Nachrangprinzip). Ausdrücklich normiert wird das Nachrangprinzip unter anderem in § 5 Abs. 1 SGB II, wonach alle auf Rechtsvorschriften beruhenden Leistungen anderer, insbesondere der Träger der anderen Sozialleistungen, der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorgehen. In konsequenter Verfolgung dieses Grundprinzips wäre eine Altersrente als vorrangige Leistung grundsätzlich unter Außerachtlassung einer Altersgrenze ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen. § 12a) SGB II modifiziert das Nachrangprinzip in Bezug auf die Inanspruchnahme von Altersrenten jedoch dahingehend, dass eine Inanspruchnahme vor Vollendung des 63. Lebensjahres nicht verlangt werden kann. Umgekehrt bedeutet dies aber, dass Leistungsberechtigte nach Vollendung ihres 63. Lebensjahres bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen eine solche vorzeitige Altersrente beantragen müssen und die hiermit verbundenen Abschläge hinzunehmen haben. Laut Gesetzesbegründung wird mit § 12a) SGB II somit einheitlich für alle Leistungsberechtigten ein Alter festgelegt, ab dem sie eine vorzeitige Altersrente in Anspruch zu nehmen haben.

Dass diese Inanspruchnahme mit Abschlägen verbunden ist, ist systemimmanent und wurde vom Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen. Insofern stellt die Aufforderung zur Inanspruchnahme einer vorzeitigen und damit abschlagsbehafteten Altersrente den gesetzlichen Regelfall dar. Das Jobcenter Duisburg ist als gemeinsame Einrichtung nach § 44b) SGB II eine Körperschaft öffentlichen Rechts und damit direkt dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, vgl. Art. 20 Abs. 1 und 3 GG, unterworfen. Aus dieser unmittelbaren Bindung an Recht und Gesetz folgt die Verpflichtung zur Beachtung des § 12a) SGB II - der Grundsatz der Gleichbehandlung verbietet eine Abweichung von der gesetzgeberischen Planentscheidung.

Das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 12a) SGB II sowie möglicher Ausnahmetatbestände wird in jedem Einzelfall umfassend und individuell geprüft. § 13 Abs. 2 SGB II enthält die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und für welche Dauer Leistungsberechtigte nach Vollendung des 63. Lebensjahres ausnahmsweise zur Vermeidung von Unbilligkeiten nicht verpflichtet sind, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen. Der Ordnungsgeber hat von dieser Ermächtigung durch Erlass der Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente (Unbilligkeitsverordnung – Unbilligkeits-V) vom 14.04.2008 Gebrauch gemacht, die mit Wirkung zum 01.01.2008 in Kraft getreten ist. Die Verordnungsermächtigung bringt ein Regel-Ausnahme Verhältnis zum Ausdruck, welches verdeutlichen soll, dass der Ordnungsgeber lediglich eng umgrenzte Fälle bestimmen darf, in denen die Verpflichtung, eine vorzeitige Rente in Anspruch zu nehmen unbillig wäre. Liegt keiner dieser Ausnahmetatbestände vor, so stellt anders als bei den sonstigen Leistungen anderer Sozialleistungsträger im Sinne des § 12a) SGB II die Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres nicht nur eine bloße Obliegenheit, sondern vielmehr eine originäre Verpflichtung jedes Leistungsberechtigten dar.

**Verfahren**

Nach dem geltenden Verfahren des jobcenter Duisburg zum Verweis auf Leistungen nach dem SGB VI werden sämtliche Kunden, bei denen die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, rechtzeitig - d.h. in der Regel 6 Monate vor Erreichen des 63. Lebensjahres - dazu aufgefordert, einen Antrag auf Rentenbezug beim zuständigen Versicherungsträger zu stellen.

Hierzu wird zunächst anhand einer standardisierten Checkliste, beigefügt als Anlage, nach Aktenlage geprüft, ob ein Verweis auf eine (geminderte) Altersrente statthaft ist. Gegenstand dieser Prüfung sind insbesondere die Ausnahmeregelungen nach der Unbilligkeitsverordnung sowie die Identifizierung von Kunden, die noch unter die alte Regelung des § 428 SGB III („58er Regelung“) fallen. Erst im Falle einer positiven Vorprüfung erfolgt eine Einladung zum Beratungsgespräch.

Während des persönlichen Gespräches erfolgt zunächst eine allgemeine Beratung hinsichtlich der allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zur weiteren Vorgehensweise. Darüber hinaus soll das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Aufforderung zur Rentenantragstellung (Mindestkriterien) soweit möglich festgestellt und rechtssicher dokumentiert werden. Hierzu wird jeder Kunde bereits im Einladungsschreiben darum gebeten, eine aktuelle Rentenauskunft mitzubringen. Erfolgt dies nicht, so wird der Kunde im Rahmen des Gespräches erneut aufgefordert, eine Rentenauskunft beizubringen. Die Beantragung einer solchen Rentenauskunft ist bei der Dt. Rentenversicherung online unter Angabe der Rentenversicherungsnummer möglich und erfolgt idealerweise mit Einverständnis des Kunden gleich im Rahmen des Termins. Ist der Kunde damit nicht einverstanden oder ist die Beantragung gleich im Termin nicht möglich, wird dem Kunden eine schriftliche Aufforderung zur Beantragung einer Rentenauskunft ausgehändigt. Wirkt der Kunde in diesem Verfahren nicht mit, ist auch die stellvertretende Beantragung einer Rentenauskunft möglich.

Bereits im ersten Beratungsgespräch überprüft das jobcenter Duisburg darüber hinaus das Vorliegen einer praktischen Konkordanz zwischen der allgemeinen Pflicht zur sofortigen Vermittlung von Personen über 58 Jahren in Arbeit gemäß § 3 Abs. 2a) SGB II und dem Verweis auf vorrangige Leistungen gem. § 12a) SGB II. Dies geschieht in der Weise, dass aufgrund der einschneidenden und irreversiblen Wirkungen der Inanspruchnahme einer abschlagsbehafteten Rente der Vermittlung ein Vorrang gegenüber der Möglichkeit eines vorzeitigen Rentenbezuges nach den §§ 12a) S. 2, 5 Abs. 3 SGB II gegen den Willen des eLB eingeräumt wird. Verfahrensrechtliche Mindestanforderung ist in dieser Hinsicht, dass mit jedem Kunden zunächst eine Eingliederungsvereinbarung (EinV) mit einer Mindestlaufzeit von 6 Monaten abgeschlossen worden ist und eine Auswertung der im Rahmen der Vermittlung gewonnenen Erfahrungen stattgefunden haben muss, bevor über die Frage des vorzeitigen, abschlagsbehafteten Rentenbezuges entschieden werden kann. Erst im Falle nachweisbar fehlgeschlagener Vermittlungsbemühungen oder im Falle einer nachweisbar nicht erforderlichen Vermittlung greift die Subsidiaritätsnorm des § 12a) SGB II. Im Rahmen der dem jobcenter hierbei zustehenden Einschätzungsprärogative erfolgt die Feststellung des Fehlschlagens der Vermittlungsbemühungen in der Regel im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs. Auf jeden Fall erfolgt eine rechtssichere Dokumentation der Feststellung des Fehlschlagens der Vermittlungsbemühungen - erst danach ist eine Aufforderung zur Rentenantragstellung statthaft.

Unverzüglich nach Eingang der Rentenauskunft erfolgt die rentenrechtliche Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für einen vorzeitigen Bezug von Altersrente. Gegebenenfalls ist erneut eine Einladung des Kunden erforderlich, um Unregelmäßigkeiten (wie z.B. Lücken im Versicherungsverlauf) zu eruieren. Ergibt die Prüfung, dass ein Verweis auf eine (geminderte) Altersrente möglich ist, wird der Kunde unverzüglich schriftlich zur Rentenantragstellung aufgefordert. Vorher sind aufgrund des Zeitablaufs zwischen Erstprüfung und Vorliegen der Rentenauskunft nochmals die Härtefallregelungen nach der UnbilligkeitsVO durchzuprüfen und deren Nichtvorliegen zu dokumentieren. Darüber hinaus hat bereits in diesem Verfahrensstadium eine Ermessensbetätigung dahingehend zu erfolgen, ob eine spätere stellvertretende Rentenantragstellung statthaft ist.

Der Rücklauf des Renten- bzw. Ablehnungsbescheides wird spätestens nach 10 Wochen überprüft. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird der Bearbeitungsstand beim Kunden erfragt. Hat der Kunde trotz Aufforderung den erforderlichen Antrag nicht gestellt, stellt das Jobcenter nun diesen Antrag, § 5 Abs. 3 SGB II. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde dies trotz Aufforderung unterlassen und die stellvertretende Antragstellung statthaft, d.h. im Prinzip zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit geeignet ist. Geht der Rentenbescheid ein, wird er zur weiteren Veranlassung an den zuständigen Leistungsbereich übersandt.

### Zu den Fragen

**Frage 1** - *Wie viele SGB-II-Leistungsberechtigte (insgesamt und getrennt nach erwerbsfähigen sowie nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aufschlüsseln) waren jeweils 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64 und 65 Jahre alt (bitte Angaben jeweils pro Jahr für 2013 und 2014)?*

Hinsichtlich der Beantwortung dieser Frage wird vollinhaltlich auf die korrespondierenden Statistikdaten der Bundesagentur für Arbeit, beigefügt als Anlage - Personen in Bedarfsgemeinschaften - verwiesen.

**Frage 2** - *Wie viele der über 58-jährigen SGB-II-Leistungsberechtigten gelten statistisch als arbeitslos und wie viele von diesen sind über 63 Jahre alt?*

Hinsichtlich der Beantwortung dieser Frage wird vollinhaltlich auf die korrespondierenden Statistikdaten der Bundesagentur für Arbeit, beigefügt als Anlage - Erwerbsfähige Leistungsberechtigte – verwiesen.

**Frage 3** - *Wie viele der über 58-jährigen gelten nicht als arbeitslos (bitte die Anzahl der über 63-jährigen extra ausweisen), weil sie*

a) *noch unter der sog. 58er-Regelung und*

b) *unter die Regelung des § 53a Absatz 2 SGB II fallen (bitte Angaben jeweils pro Jahr für 2013 und 2014)?*

Die Antworten zu den Fragen 3a) und 3b) sind so über die Grundsicherungsstatistik nicht generierbar. Alternativ kommt ein Auszug aus der Statistik für Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung in Betracht. Dieser enthält Jahresdurchschnittswerte zur Unterbeschäftigung im Rechtskreis SGB II der Stadt Duisburg für die Altersgruppe 55 Jahre bis unter 65 Jahre. Eine weitere Aufteilung, z.B. nach einzelnen Jahren ist leider nicht möglich. Inhaltlich wird auf die vorbezeichneten Statistikdaten der Bundesagentur für Arbeit, beigefügt als Anlage - Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung - verwiesen.

### Fragen 4 bis 11 - Vorbemerkung

Hinsichtlich der Fragen vier bis elf ist ebenfalls kein Rückgriff auf Daten der Grundsicherungsstatistik möglich. Das Jobcenter Duisburg erfasst jedoch zu Steuerungszwecken unverbindlich eigene Daten, um Qualität und Quantität des Verfahrens laufend zu evaluieren. Soweit die gewünschten Daten hiervon umfasst sind, sind diese nachfolgend aufgeführt:

**Frage 4** - *Wie viele Leistungsberechtigte wurden in den Jahren 2013/14 aufgefordert eine geminderte Altersrente zu beantragen?*

	2013	2014
Anzahl Aufforderungen nach § 12a) SGB II	193	221

**Frage 5** - *In wie vielen Fällen hat das Jobcenter ersatzweise einen Antrag gestellt, weil der Aufforderung seitens des Leistungsempfängers nicht nachgekommen wurde?*

	2013	2014
Anzahl stellvertretende Antragstellungen nach § 5 Abs. 3 SGB II	23	2

**Frage 6** - *Wie oft ist die Aufforderung,*

a) *Rentenansprüche zu klären und*

b) *vorgezogene Rente zu beantragen, in eine Eingliederungsvereinbarung aufgenommen worden*

(bitte Angaben pro Jahr für 2013 und 2014)? Die Beantragung unterhaltssichernder Leistungen kann nicht tauglicher Gegenstand einer Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II sein, da darin allein die Pflicht zur Beantragung von Eingliederungsleistungen geregelt werden darf, vgl. hierzu § 15 Abs. 1 S. 1 SGB II. Dementsprechend erfolgt auch keine Aufnahme entsprechender Aufforderungen in eine Eingliederungsvereinbarung. Stattdessen handelt es sich bei den betroffenen Handlungen um Mitwirkungspflichten, deren Nichtbefolgung zu einer Versagung nach §§ 60, 66 SGB I führen kann.

**Frage 7** - *Wie oft wurden Leistungsberechtigte schriftlich und/oder mündlich aufgefordert,*

- a) *Rentenansprüche zu klären und*
- b) *vorgezogene Rente zu beantragen?*

**zu a)** 2013: 413, 2014: 430

**zu b)** wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen

**Frage 8** - *In wie vielen Fällen sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 63 bis 65 Jahren insgesamt aus dem Leistungsbezug ausgeschieden (bitte Angaben pro Jahr seit 2013)? Aus welchen Gründen und wohin sind die genannten Personen aus dem Leistungsbezug ausgeschieden (Erwerbstätigkeit, Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik, Altersrente, Erwerbsminderungsrente etc.)?*

Aus den eigenen Steuerungsdaten des Jobcenter ist nur eine Ermittlung der Anzahl der Beendigungen aufgrund der Inanspruchnahme von Altersrenten i.S.d. SGB VI möglich. Eine Differenzierung nach verschiedenen Rentenarten ist hierbei jedoch nicht möglich.

Anzahl der Beendigungen: 2013: 105, 2014: 112

**Frage 9** - *In wie vielen Fällen sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 63 bis 65 Jahren*

- a) *Aufgrund dieser Aufforderung und*
- b) *Nach Antragsstellung durch das Jobcenter aus dem SGB-II-Leistungsbezug ausgeschieden (bitte Angaben pro Jahr für 2013 und 2014)*

a) 2013: 84, 2014: 111

b) 2013: 21, 2014: 1

**Frage 10** - *In wie vielen Fällen gab es gegen die Aufforderung rechtliche Schritte der betroffenen Leistungsberechtigten (Widerspruch, Klage – für die Jahre 2013 und 2014)?*

*Wie viele Widersprüche und Klagen wurden zugunsten des Antragstellers beschieden?*

In der eigenen Statistik des Jobcenter erfolgt keine Differenzierung nach Art des angegriffenen Verwaltungshandelns. Nachfolgend kann lediglich die Anzahl der Rechtsbehelfe insgesamt beziffert werden. Nach Einschätzung der mit dem Verfahren befassten Mitarbeiter wendet sich die überwiegende Zahl der Rechtsbehelfe jedoch bereits gegen die Aufforderung zur Rentenanspruchstellung und nicht erst gegen die stellvertretende Antragstellung.

Anzahl der Widersprüche: 2013: 8, 2014: 8 (davon noch laufend 3 Klagen und 3 Widersprüche)

Entscheidungen zugunsten der Beschwerdeführer: 2013: 0, 2014: 0

**Frage 11** - *In wie vielen Fällen gab es gegen eine Antragstellung durch das Jobcenter rechtliche Schritte der betroffenen Leistungsberechtigten (Widerspruch, Klage – bitte Angaben für die Jahre 2013 und 2014)? In wie vielen Fällen wurde zugunsten der Leistungsberechtigten entschieden?*

Siehe hierzu die vorstehende Antwort zu Frage 10.



**Sicherheit in Flüchtlingsunterkünften**

20. Oktober 2015

**Wir bitten die Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen:**

- Gibt es An- und Abmeldelisten für Besucher und Bewohner? Wenn ja, auf welcher Grundlage gibt es diese? (Aufgelistet nach den jeweiligen Flüchtlingsunterkünften)
- Auf welcher Grundlage finden Taschenkontrollen bei Flüchtlingen statt? Sind diese Kontrollen die Regel oder finden sie nur in Ausnahmefällen statt?
- Gibt es Rückzugsräume für die Bewohner, um Auseinandersetzungen zu vermeiden? (Aufgelistet nach den jeweiligen Flüchtlingsunterkünften)
- Gibt es grundsätzliche Deeskalationsstrategien?
- Gibt es Angebote zur Tagesbeschäftigung für nicht schulpflichtige Bewohner? (Aufgelistet nach den jeweiligen Flüchtlingsunterkünften)
- Wie viele besonders schutzbedürftige Flüchtlinge, z.B. schwangere Frauen, sind in den einzelnen Unterkünften untergebracht? (Aufgelistet nach den jeweiligen Flüchtlingsunterkünften)
- Werden Übungen für eventuelle Notfälle wie Feuer durchgeführt bzw. gibt es Pläne für solche Übungen? (Aufgelistet nach den jeweiligen Flüchtlingsunterkünften)
- Wie viele Beschäftigte betreuen die Bewohner und in welchem Umfang? (Aufgelistet nach den jeweiligen Flüchtlingsunterkünften)

Die Anfrage wurde zurückgezogen

**Vermittlung in Leiharbeitsverhältnisse**

22. Oktober 2015

Nach Angaben der Arbeitsagentur wurden im Jahr 2014 für mehr als 127.000 Arbeitskräfte Lohnkostenzuschüsse gewährt. Gut 10 Prozent bzw. 13.500 waren Leiharbeiter, für die im Durchschnitt 24 Prozent des Bruttogehalts übernommen wurden. Die Süddeutsche Zeitung von 21.10.15 weiß zu berichten, dass der Bundesrechnungshof diese Praxis kritisiert, weil dadurch Zeitarbeitsfirmen ungerechtfertigt begünstigt werden. Die Förderung hält der Bundesrechnungshof deshalb in diesen Fällen für nicht rechtmäßig.

**Wir bitten um Beantwortung folgender Fragen:**

Wurden auch in Duisburg LeistungsempfängerInnen in Leiharbeitsverhältnisse vermittelt?

- a) Wenn ja, wie viele? (ab 2013)
- b) Wie häufig wurden Lohnkostenzuschüsse zum Bruttogehalt für den Einsatz in einer Leiharbeitsfirma gezahlt? (ab 2013)
- c) Wie hoch waren die Lohnkostenzuschüsse und über welchen Zeitraum wurden sie gezahlt?

**Pflichtverletzungen und Sanktionen**

26. Januar 2016

Zum Kern des „Fördern und Fordern“ im SGB II gehören auch Sanktionen. Diese Sanktionen sind als „Kürzungen des Lebensnotwendigen“ umstritten. Im Schattenbericht der Nationalen Armutskonferenz kommen die Verfasser zu folgendem Schluss.

„Denn Ziel der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist nach §1 Abs. 1 SGBII, „ es Leistungen für Arbeitssuchende zu ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht“. Und unter dieser Zielsetzung ist nicht eine unmittelbaren Integration in den Arbeitsmarkt zu verstehen, sondern ganz in der Tradition des Sozialhilferechts eine Hilfe zur Selbsthilfe, um eine Autonomie und Entwicklung der Persönlichkeit zur Sicherstellung sozialer Teilhabe zu ermöglichen.“

**Wir bitten um schriftliche Beantwortung folgender Fragen:**

1. Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II

1.1 Wie hoch war insgesamt die Zahl der verhängten Minderungen des ALG II in den Jahren 2011, 2012, 2013 und 2014 aufgrund von sogenannten „Pflichtverletzungen“ nach § 31 SGB II? Wie hoch war dabei der Anteil der Unter-25jährigen? Bitte in absoluten Zahlen sowie in Prozentzahlen

angeben.

**1.2** In welcher Höhe wurden die Minderungen ausgesprochen? Bitte auch hier die Unter-25jährigen getrennt ausweisen und absolute Zahlen sowie Prozentzahlen angeben.

**1.3** Wie groß ist der Anteil der Sanktionen gegen Unter-25jährige, bei denen von dem gesetzlichen Ermessensspielraum des § 31b Abs. 1 Satz 4 SGB II Gebrauch gemacht wird, den Sanktionszeitraum auf sechs Wochen zu beschränken?

**1.4** Werden die Leistungsberechtigten bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent standardmäßig über die Möglichkeit der Beantragung von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen informiert?

**1.5** Wie hoch ist die Bewilligungsquote bei den Anträgen auf Sachleistungen oder geldwerte Leistungen?

**1.6** Wie hoch ist der durchschnittliche Wert der ausgegebenen Lebensmittelgutscheine, wenn Sachleistungen bzw. geldwerte Leistungen bewilligt werden?

**1.7** Werden bewilligte geldwerte Leistungen bei Bedarf auf mehrere Lebensmittelgutscheine verteilt, um wirtschaftliches Einkaufen zu fördern?

**1.8** Evaluiert das Jobcenter während des Integrationsprozesses, ob und inwiefern die Sanktionspraxis auf Grundlage der §§ 31, 31a und 31b SGB II einen Einfluss auf die individuellen Eingliederungsbemühungen bzw. das individuelle Verhalten der zuvor sanktionierten hilfeberechtigten Personen hat.

**a.** Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Bitte auch hier die Unter-25jährigen getrennt ausweisen und absolute Zahlen sowie Prozentzahlen angeben.

**b.** Wenn nein, warum nicht?

## **2. Sanktionen**

**2.1** Welche Gründe gingen den Sanktionen voraus?

**a)** Meldeversäumnisse (Anteil nach Gruppen Ü 25 und U 25)

**b)** Ablehnung / Abbruch zumutbarer Arbeit (dto.)

**c)** Weigerung Eingliederungsvereinbarung abzuschließen bzw. dort festgelegte Pflichten zu erfüllen (dto.)

**d)** Sonstiger Sanktionsgründe (dto.) [bitte einzeln nach Grund der Sanktion aufgeschlüsselt]

**2.2** Wie häufig kam es seit 2010 es vor, dass sich Sanktionszeiträume überschneiden? (Bitte in absoluten und in Prozentzahlen)

## **3. Fachlichkeit und Verwaltungsaufwand**

**3.1** Werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Verhängung von Sanktionen fachlich beraten?

**3.1.1** Mit welcher Strategie wird nicht intendierten Folgen der Sanktionspraxis begegnet?

**3.1.2** Inwiefern findet eine Reflexion und Supervision über den Umgang mit Ermessensspielräumen statt?

**3.2** Wie groß ist der Anteil der Sanktionsbescheide, die eine individuelle Begründung des sanktionierenden Mitarbeiters enthalten, bezüglich der persönlichen Situation des Sanktionierten und über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für das Verhalten der sanktionierten Person?

**3.3** Wie wird mit unterschiedlichen Sanktionspraxen der jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters verfahren?

**3.4** Wie hoch ist der Verwaltungsaufwand für die Kontrolle der Pflichterfüllungen der Leistungsberechtigten nach SGB II und für die Verhängung, Veränderung und Aufhebung der Leistungsminderungen?

## **4. Höhe der nicht ausgezahlten SGB II Leistungen**

In welcher Höhe insgesamt wurden in den Jahren 2011, 2012, 2013 und 2014 vom Jobcenter Duisburg Leistungen aufgrund der §§ 31, 31a, 31b, 32 SGB II gemindert?

## **Vorbemerkung - Rechtmäßigkeit von Sanktionen nach dem SGB II**

An der Vereinbarkeit der Sanktionsnormen der §§ 31 ff. SGB II mit geltendem Verfassungsrecht bestehen juristisch keinerlei ernstzunehmende Zweifel. Das Bundessozialgericht<sup>1</sup> wendet die existierenden Normen in fortlaufender Rechtsprechung an und hält diese nicht nur insgesamt,

sondern weitgehend auch im Detail für mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum vereinbar. Die Notwendigkeit einer verfassungskonformen Auslegung im Sinne einer Restriktion wird dort explizit nicht gesehen. Zu dem gleichen Ergebnis kommen überdies nahezu einhellig das verfassungs- und sozialrechtliche Schrifttum<sup>2</sup> sowie die Rechtslehre<sup>3</sup>. Unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gem. Art. 20 Abs. III GG ist das Jobcenter Duisburg an geltendes Recht und damit an die Anwendbarkeit der §§ 31 ff. SGB II gebunden.

## **1. Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II**

### **1.1**

Siehe Anlage 1a und 1b. *(Die Anlagen können leider nicht verlinkt werden)*

### **1.2**

Siehe Anlage 1a und 1b Rubrik „Voll“, „Regelleistung“ und „KdU“ *(Die Anlagen können leider nicht verlinkt werden)*

### **1.3**

Eine Auswertung dazu ist nicht möglich.

### **1.4.**

Gemäß § 31a) Abs. 3 S. 1 SGB II kann das Jobcenter bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Um zeitnah eine Entscheidung bezüglich ergänzender Sachleistungen oder geldwerter Leistungen als Zuschuss treffen zu können, werden die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bereits in der Anhörung zur Sanktion (§ 24 SGB X) auf die Möglichkeit der Gewährung ergänzender Sachleistungen hingewiesen.<sup>4</sup>

### **1.5**

Die Daten werden nicht erhoben und sind somit nicht lieferbar.

### **1.6**

Die Daten werden nicht erhoben und sind somit nicht lieferbar.

### **1.7**

Die Sachleistung wird in der Regel auf mehrere Lebensmittelgutscheine aufgeteilt.

### **1.8**

Ein Evaluierung erfolgt nicht, da der Eintritt eine Rechtsfolge zu einer Pflichtverletzung ist (s. auch Wortlaut §§31,31a SGB II); ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Rechtsfolge besteht nicht (siehe auch 3.1.1). Insofern macht eine Evaluation keinen Sinn, da die Möglichkeiten der Verfahrensänderung nicht gegeben sind.

## **2. Sanktionen**

Siehe Anlage 2a und 2b *(Die Anlagen können leider nicht verlinkt werden)*

### **2.2**

Hierzu werden keine Daten erhoben bzw. sind keine Daten lieferbar.

## **3. Fachlichkeit und Verwaltungsaufwand**

### **3.1.**

Wie bereits aufgeführt ist eine Sanktion die Rechtsfolge zu einer Pflichtverletzung (s. auch 1.8 bzw. 3.1.1). Insofern wird keine Sanktion „verhängt“ sondern tritt bei vorliegender Pflichtverletzung ein. Sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden zur Vorbereitung auf ihre individuelle Tätigkeit im

jobcenter umfassend geschult. Soweit zu deren Aufgabenbereich auch die Bearbeitung von Sanktionen bzw. Sanktionssachverhalten nach den §§ 31 ff. SGB II gehört, ist dieser Themenkomplex Bestandteil der Schulungen. Darüber hinaus existieren weitere Erkenntnisquellen, auf die die Mitarbeiterschaft zurückgreifen kann. Seitens des Trägers Bundesagentur für Arbeit gehören hierzu die fachlichen Weisungen in ihrer jeweils geltenden Form sowie die Wissensdatenbank SGB II (WDB-SGB II). Über die laufende, zentrale Aktualisierung dieser Erkenntnisquellen wird eine bundeseinheitliche, rechtmäßige Verwaltungspraxis unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsentwicklung gewährleistet. Neben zentralen Lösungen stehen der Mitarbeiterschaft überdies lokale Arbeitshilfen und Verfahrensbeschreibungen im Media-Wiki des jobcenter Duisburg sowie die jederzeitige Einschaltung der Fachbereiche „Grundsatz Leistung“ sowie der ersten Fachkraft Mul zur Verfügung.

### 3.1.1.

Grundsätzlich hat eine Absenkung des ALG II bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen zwingend zu erfolgen. Ein Ermessensspielraum des SGB-II-Trägers hinsichtlich der Rechtsfolge besteht - auch in atypischen Sonderfällen - nicht. Lediglich über die Instrumente des § 31a) Abs. 3 (ergänzende Sach- oder geldwerte Leistungen), des § 31a) Abs. 1 S. 6 bzw. Abs. 2 S. 4 (Milderung bei Wohlverhalten nach wiederholter Pflichtverletzung) und des § 31b) Abs 1 S. 4 (Verkürzung des Sanktionszeitraums auf sechs Wochen bei unter 25jährigen) bestehen Möglichkeiten (bzw. bei minderjährigen Kindern im Haushalt des Betroffenen die Pflicht) zur Abmilderung, § 31a) Abs. 3 S. 2 SGB II.

### 3.1.2.

Die Rechtmäßigkeit und Qualität der operativen Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben des jobcenter wird durch ein engmaschiges internes Kontrollsystem (IKS) sichergestellt. Es besteht aus systematisch gestalteten, organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen bezüglich der Qualität einer Dienstleistung bzw. eines Produktes. Wesentliche Säulen des IKS sind hierbei z.B. das Instrument der Fachaufsicht, jährliche Prüfungen der internen Revision der Bundesagentur für Arbeit sowie der Risikoarbeitskreis. Darüber hinaus steht es jedem Betroffenen frei, Recht- und Zweckmäßigkeit von Verwaltungsakten des jobcenter konkret-individuell im Wege des Widerspruchsverfahrens zum Gegenstand einer erneuten Prüfung zu machen. Die Erkenntnisse aus Widerspruchs- und Gerichtsverfahren sind regelmäßiger Gegenstand interner Dienstbesprechungen und tragen so zu einer Verbesserung der Prozesse und Entscheidungen bei.

### 3.2.

Jeder erlassene Sanktionsbescheid hat deutlich erkennen zu lassen, welche Umstände das jobcenter bei der Entscheidung berücksichtigt hat und wie diese bewertet wurden, § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X. Die Sanktionsentscheidung ist überdies in den Leistungsunterlagen ausführlich zu dokumentieren.<sup>6</sup> Inwiefern hierbei Umstände aus dem persönlichen Umfeld des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen sind, ist eine Frage des Einzelfalls. Nach dem Wortlaut des § 31 Abs. 1 S. 2 SGB II obliegt es zunächst dem Leistungsberechtigten selber, das Vorliegen eines wichtigen Grundes darzulegen und auch entsprechend nachweisen. Zwar hat dies nicht die vollständige Aufhebung des Amtsermittlungsgrundsatzes nach § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V.m § 20 Abs. 1 und 2 SGB X zur Folge. Gleichwohl führt dies dazu, dass mit der Frage nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes im Rahmen der Anhörung in der Regel dem Amtsermittlungsgrundsatz genüge getan ist und nur anlassbedingt weitere Ermittlungen anzustellen sind. Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte trägt insofern die volle Beweislast für diejenigen Tatsachen, die in seiner Sphäre und Verantwortung liegen.

### 3.3.

Aufgrund der einheitlichen Weisungslage zur Anwendung der §§ 31 ff. SGB II ist grundsätzlich auch von einer einheitlichen Entscheidungspraxis auszugehen. Unabhängig davon ist nicht zu beanstanden, dass eine konkret-individuelle Einzelfallprüfung zu konkret-individuellen Einzelfallentscheidungen führt. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 3.1.2. verwiesen.

**3.4.**

Der jeweils entstehende Verwaltungsaufwand ist vom individuellen Einzelfall abhängig und kann ohne Ansehung desselben nicht seriös beziffert werden. Je nach Art der Pflichtverletzung, Ergebnis der Anhörung, Umfang eventuell anzustellender Ermittlungen oder Zeitraum, Art und Anzahl eventuell vorher verwirklichter Sanktionstatbestände ergibt sich eine vollkommen unterschiedliche Bearbeitungs- und Prüfungstiefe.

**4. Höhe der nicht ausgezahlten SGB II-Leistungen**

Entsprechende Beträge werden nicht erhoben und können somit nicht geliefert werden.

## Verschuldung von Hartz 4 Empfängern beim Jobcenter

26. Januar 2016

Laut dpa sind immer mehr Arbeitslose auf Kredite/Darlehen für Waschmaschine, Kühlschrank, Kleidung oder anderes angewiesen. 2014 waren es Bundesweit rund 18700 Hartz-IV Bezieher welche solch einen Anspruch bundesweit geltend machen konnten.

**Wir bitten das Jobcenter Duisburg um Beantwortung folgender Fragen:**

1. Wie viele Hartz4 Empfänger haben in Duisburg in den letzten 3 Jahren einen Antrag auf Darlehen solcher Art gestellt? Bitte in absoluten und Prozentzahlen?
2. Wie viele Anträge wurden bewilligt? Bitte in absoluten und Prozentzahlen?
3. Wofür wurden diese Anträge gestellt? Aufschlüsselung bitte in absoluten und % zahlen?
4. Wie hoch waren die Darlehensanträge (Durchschnitt und Extremwerte)?
5. Wie wird gewährleistet, dass die 10%tige Kürzung der Regelleistungen nicht automatisch zu neuem Bedarf an Darlehen führt?

**Antwort der Verwaltung:**

Da keine Statistik über die Antragstellungen auf Darlehensgewährung, deren Bewilligung bzw. Ablehnung geführt werden, können die gewünschten Informationen zu Anfrage 1. bis 3. nicht gegeben werden. Zur Höhe der Darlehensgewährung (Frage 4.) kann ich Ihnen folgende Daten zur Verfügung stellen:

	2013	2014	2015
Januar	56.270,94	57.370,50	52.406,20
Februar	38.360,77	38.274,28	35.211,57
März	30.195,80	42.703,82	50.408,14
April	53.349,95	55.128,51	39.977,07
Mai	28.765,38	47.859,46	41.869,13
Juni	47.945,49	32.271,90	34.085,32
Juli	56.060,65	37.768,30	45.481,13
August	57.987,54	26.003,55	44.313,62
September	58.724,39	29.971,44	40.607,42
Oktober	66.594,00	34.102,16	34.618,83
November	36.274,21	45.734,01	36.878,29
Dezember	42.279,68	39.305,60	19.245,36
Durchschnitt	47.734,07	40.541,13	39.591,84

**Zur Frage 5 kann ich Ihnen wie folgt antworten:**

Im Regelbedarf ist rein rechnerisch ein Betrag in Höhe von 143,44 € für Lebensmittel und ein Betrag in Höhe von 17,36 € für die Gesundheitspflege enthalten (Regelbedarfsermittlungsgesetz in Verbindung mit den jährlichen Fortschreibungen, zuletzt BRDRs 435/15). Durch eine 10 %-ige Kürzung des Regelbedarfs werden diese Beträge nicht unterschritten. Auch liegt der verbleibende Regelbedarf bei einer 10 %-igen Aufrechnung immer noch höher als der

Bedarf, der bei Minderungen gem. §§ 31 ff SGB II maximal als geldwerte Sachleistung zur Verfügung gestellt würde. Eine geldwerte Sachleistung würde z. B. bei einem Wegfall des Alg II-Anspruchs wegen einer zweiten wiederholten Pflichtverletzung monatlich bis zu einem Betrag in Höhe von 202,00 € gewährt.

## HIV/AIDS- und STI-Prävention

16. März 2016

### Wir bitten die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Maßnahmen zur zielgruppenspezifischen HIV/AIDS-Prävention und Maßnahmen zur Prävention weiterer sexuell übertragbaren Infektionen werden in Duisburg wie, durch wen und mit welchem Personaleinsatz umgesetzt?
2. In welchem Umfang soll die sexualpädagogisch orientierte HIV-Primärprävention für Kinder und Jugendliche in Schulen und im außerschulischen Bereich durch „Youth-Worker“ vorgehalten werden?
3. Welche Angebote zur HIV/AIDS-Prävention für Männer, die Sex mit Männern haben sowie für i.v. drogengebrauchende Menschen durch ADS-Hilfe-Vereine oder andere vergleichbare Einrichtungen werden für diese epidemiologisch betrachtet besonders riskierten Zielgruppen in Duisburg durch wen vorgehalten?
4. Wie werden Hilfeangebote für Menschen mit HIV und AIDS einschließlich ihres sozialen Umfeldes durch AIDS-Hilfe-Vereine oder andere vergleichbare Einrichtungen sichergestellt? (durch wen und mit welcher Personalausstattung)
5. Ist die Stadt Duisburg an der Unterstützung von Maßnahmen zur HIV/AIDS-Prävention im Justizvollzug beteiligt bzw. interessiert?
6. Welche Maßnahmen zur HIV/AIDS-Prävention und zur Verbesserung des Zugangs zu AIDS-Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsangeboten für Menschen mit Migrationshintergrund - insbesondere durch die steigende Zahl der hier lebenden Flüchtlingen - werden durch wen und mit welchem Personalaufwand vorhalten und umgesetzt?
7. Wie werden die ehrenamtlichen Kräfte, die in der HIV/AIDS-Prävention tätig sind, seitens der Stadt Duisburg gestärkt und unterstützt?
8. Welche Maßnahmen ergreift die Verwaltung bzw. sind zur Förderung der beruflichen und sozialen Teilhabe von Menschen mit HIV und AIDS geplant?
9. Wie haben sich für die letzten 5 Jahre in Duisburg die Mittel für die HIV/AIDS –Prävention entwickelt (Bitte aufschlüsseln nach Zuwendungen für AIDS-Hilfe und ggf. andere NGOs und den Mitteln für das Gesundheitsamt)?
10. Wie stellt die Stadt Duisburg die Umsetzung der HIV/AIDS-Präventions- und Hilfemaßnahmen unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen und geschlechtergerechten Anforderungen sicher?
11. Werden Angebote zur Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (z.B. in Schule und Jugendarbeit) vorgehalten bzw. sind geplant und wie werden Nachfragen bedient?
12. Wie wird die zentrale Aufgabe der „AIDS-Koordination“, die Mitwirkung bei Maßnahmen zur Verbesserung von Kooperation und Vernetzung der regionalen und überregionalen Präventions- und Hilfeangebote mit welchem Arbeitsvolumen erfüllt?

gez. Carmen Hornung-Jahn

### Antwort der Verwaltung:

Die von der Fraktion „Die Linke“ gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet.

1. Maßnahmen zur zielgruppenspezifischen HIV/AIDS-Prävention und Maßnahmen zur Prävention sexuell übertragbarer Infektionen werden in Duisburg von der AIDS-Hilfe wahrgenommen.

...

**Dazu zählen die folgenden Projekte:**

- „Herzenslust“ –Projekt zur zielgruppenspezifischen HIV-/STI-Prävention bei schwulen und bisexuellen Männern sowie Männern, die Sex mit Männern haben –MSM-, ½ Stelle –reine Landesmittelförderung
- „XXelle – Frauen und HIV/AIDS“, ½ Stelle –reine Landesmittelförderung- strukturelle Prävention für Frauen inkl. psychosozialer Begleitung;
- „Frauen und Prostitution“ ½ Stelle in Kooperation mit dem Kreis Wesel und der Stadt Duisburg
- „HIV/AIDS und Migration“ – kommunale Ergänzungsfinanzierung, Stadt Duisburg und Kreis Wesel
- „HIV / STI's und drogengebrauchende Menschen“ ca. ½ Stelle anteilig gefördert durch Spendenmittel der Sparkasse Duisburg – u.a. aufsuchende Arbeit
- „Gesundheitsförderung in Haft“ Projekt im Umfang von jährlich 80 Fachleistungsstunden durch geringfügige Beschäftigung – anteilig finanziert durch Landesmittel des Justizministeriums und Eigenmittel der AIDS-Hilfe;
- „Youthwork“ HIV-/STI-Prävention für Jugendliche und junge Menschen v.a. im schulischen Kontext, volle Stelle -ca. 35% Landesförderung und jeweils ca. 20% kommunale Mittel aus Duisburg und dem Kreis Wesel und wachsender Eigenanteil der AIDS-Hilfe.

Alle Projekte richten sich dabei an BürgerInnen des Kreises Wesel und der Stadt Duisburg. Nach Ausscheiden einer Mitarbeiterin des Gesundheitsamts in diesem Arbeitsbereich zum 1. 12. 2014 konnten diese Aufgaben von der Stadt nicht mehr übernommen werden. Die Koordination der Aufklärung, Beratung und Versorgung zu AIDS und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten ist als eigenständige Aufgabe nach § 23 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes NRW eine Pflichtaufgabe des Gesundheitsamtes.

2. Nach den Empfehlungen des MGEPA aus dem Jahre 2013 „Weiterentwicklung der HIV-AIDS-Prävention in NRW - Neuinfektion minimieren“ wäre eine sexualpädagogische orientierte HIV-Primärprävention für Kinder und Jugendliche in Schulen und im außerschulischen Bereich durch „Youth-Worker“ wünschenswert. Diese Präventionsmaßnahmen sollten sich vorurteilsfrei an den Lebenswirklichkeiten der Schulen und der Jugendlichen orientieren. Angesichts der knappen personellen Ressourcen des Amtes werden diese Angebote in vermindertem Umfang ausschließlich über die AIDS-Hilfe Duisburg-Kreis Wesel dargestellt. Im Jahre 2015 wurden in Duisburg in Veranstaltungen mit 1430 personalkommunikativen Kontakten, davon 515 in 14 Projektformen in 11 Duisburger Schulen, von der AIDS-Hilfe angeboten.

3. Auch zur HIV-AIDS-Prävention für Männer, die Sex mit Männern haben sowie für i.v. drogengebrauchende Menschen werden Angebote in Duisburg durch die AIDS-Hilfe vorgehalten. Zu nennen ist hier das Projekt „Herzenslust“ – Projekt zur zielgruppenspezifischen HIV-/STI-Prävention bei schwulen und bisexuellen Männern sowie Männern, die Sex mit Männern haben und „XXelle – Frauen und HIV/AIDS“.

4. Hilfsangebote für Menschen mit HIV und AIDS werden zurzeit durch die AIDS-Hilfe Duisburg - Kreis Wesel übernommen. Die personelle Ausstattung der Hilfe ist nach Angaben der AIDS-Hilfe mit 1,25 Stellen vor dem Hintergrund der stabilen bis leicht steigenden Begleitungszahlen wegen der längeren Lebenserwartung der Patienten nicht ausreichend. Die AIDS-Hilfe ist dabei in Duisburg die einzige spezialisierte Einrichtung für diese Angebote.

5. Die Stadt Duisburg sieht die Notwendigkeit, Präventionsmaßnahmen auch im Justizvollzug anzubieten. Dieses wird in der JVA Duisburg-Hamborn (mit Frauenzweiganstalt Dinslaken) von der AIDS-Hilfe im Umfang von 80 Fachleistungsstunden jährlich (Präventions- und Begleitungsarbeit) vorgehalten.

6. Eine Verbesserung der AIDS-Prävention oder Intensivierung der Arbeit in der Betreuung der Menschen mit Migrationshintergrund ist auch aus städtischer Sicht notwendig. Insbesondere durch die EU-Zuwanderung bestehen hier gravierende Probleme in der Betreuung von Menschen ohne gesicherten Krankenversicherungsschutz. Hier wird auf die Mitteilungsvorlage vom 17.03.2016 (DS 16-0305) verwiesen. Nach Ausscheiden der Mitarbeiterin am 01.12.2014 und Wegfall dieser Stelle hat sich gezeigt, dass von den bisher in dem Bereich tätigen MitarbeiterInnen diese Aufgabe nicht bewältigt werden kann. Die Einrichtung einer Stelle für diesen Arbeitsbereich ist beabsichtigt. Die Kapazitäten der AIDS-Hilfe in diesem Arbeitsfeld sind ausgeschöpft, zumal erste Begleitungsfälle von Flüchtlingen auf den Plan treten, hohe Begleitungsintensitäten nach sich ziehen und hier in der Regel Netzwerke, insbesondere für die Verbindung zu Sprachmittlern und Experten zum Asylrecht, erforderlich sind. Die medizinische Versorgung stößt an Grenzen, da für die gesamte Region nur ein niedergelassener Schwerpunktarzt im Duisburger Süden zur Verfügung steht. Primärpräventive Angebote wären gerade für diese Zielgruppen nach den Erfahrungen der AIDS-Hilfe dringend erforderlich.

7. Bei den aktuell eingeschränkten Ressourcen können ehrenamtliche Kräfte, die in der AIDS- und HIV-Prävention tätig sind, von der Stadt Duisburg zurzeit nicht ausreichend unterstützt werden. Die AIDS-Hilfe hat zurzeit etwa 25 aktiv ehrenamtliche Mitarbeiter, deren Qualifizierung, Koordination und Betreuung nicht unerhebliche Kapazitäten erfordert. Weiterhin müssen von der AIDS-Hilfe für den Einsatz von Ehrenamtlichen Fahrtkosten sowie Mitgliedsbeiträge an Dachverbände und Versicherungsbeiträge gezahlt werden.

8. Die Verwaltung orientiert sich bei den geplanten Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit HIV und AIDS an den Empfehlungen des MGEPA aus dem Jahre 2013 und der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land NRW und dem Städte- und Landkreistag sowie dem Städte- und Gemeindebund NRW über Grundsätze zur Umsetzung der Kommunalisierung der Landesförderung für Präventions- und Hilfsmaßnahmen im Sucht- und AIDS-Bereich in NRW. Die vorhandenen Ressourcen reichen nicht aus, um die in dieser Vereinbarung vorgegebenen Aufgaben umsetzen zu können. Die dort nach § 5 vereinbarten infrastrukturellen und einrichtungsbezogenen Anforderungen können aktuell mit dem vorhandenen Personalschlüssel im Bereich der Stadt, aber auch bei der AIDS-Hilfe Duisburg - Kreis Wesel nicht vollständig erfüllt werden.

9. Das Gesundheitsamt erhält keine Landesmittel zur AIDS-Prävention. Nur die Aidshilfe Duisburg-Wesel erhält eine Förderung. Der Anstieg der Förderung seit dem Jahre 2014 ist dadurch bedingt, dass nach dem Umzug der AIDS-Hilfe seitdem die Mietkosten nicht mehr von der Stadt Duisburg, sondern direkt von der AIDS-Hilfe übernommen werden:

2010: Erhaltene Landesmittel:	74.600,00 €	Ausgezahlte Förderung:	125.456,00 €
2011:	74.600,00 €		125.456,00 €
2012:	74.600,00 € :		125.456,00 €
2013:	74.600,00 € :		125.456,00 €
2014:	74.600,00 € :		147.056,00 €
2015:	74.600,00 € :		147.056,00 €

10. Bei der Umsetzung der HIV-AIDS-Präventions- und Hilfsmaßnahmen unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Anforderungen sind für die Stadt Duisburg die oben angesprochene Rahmenvereinbarungen des Landes mit dem Städte- und Landkreistag und der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW maßgebend. Die in diesem Zusammenhang gewährten Landeszuschüsse reichen möglicherweise zur Bewältigung dieser Aufgabe nicht aus. Bei



den knappen Ressourcen der Stadt Duisburg werden mit der aktuellen Stellenbesetzung Präventions- und Hilfsmaßnahmen unter diesem Ansatz zurzeit nicht wahrgenommen.

11. Gleiches gilt auch für Angebote zur Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Eine Aufstockung des Angebotes kann erst nach Einrichtung einer weiteren Stelle im Arbeitsbereich geplant werden. Die AIDS-Hilfe hält diesbezüglich Angebote auf Nachfrage vor und beteiligt sich aktiv am Arbeitskreis Prävention Duisburg, der alljährlich eine Fachtagung für MultiplikatorInnen aus den Schulen und Einrichtungen der Jugendarbeit initiiert. Der Wegfall der aktiven Koordination durch die städtische Stelle hat sich hier allerdings sehr negativ ausgewirkt und gefährdet die Fortführung dieses sehr gut angenommenen Angebotes massiv.

12. Die Kern-Aufgabe der AIDS-Koordination als kommunale Pflichtaufgabe nach ÖGDG § 23 und IfSG § 19 kann zurzeit nicht vollständig wahrgenommen werden. Deshalb wird, wie oben schon ausgeführt, eine weitere Stelle im Bereich der HIV-AIDS-Beratung beantragt.

## Häusliche Gewalt

06. April 2016

Nach einem Bericht der Bundesregierung suchen jährlich ca. 36.000 Frauen und Kinder Schutz in einem Frauenhaus, mindestens 9.000 werden abgewiesen bzw. können nicht untergebracht werden. Am 8.3.2016 endete eine 16-Tage-16-Bundesländer-Tour der Frauenhäuser unter dem Motto „40 Jahre autonome Frauenhäuser in Bewegung: Gewalt gegen Frauen beenden! Frauenhausfinanzierung bundesweit sichern!“ Das Fazit der Reise ist, es gibt immer noch erhebliche Hürden für von Gewalt betroffener Frauen mit ihren Kindern schnellen und unbürokratischen Schutz in einem Frauenhaus zu bekommen. Genannt wurden:

- Platzmangel und „weiße Flecken“ auf der Landkarte;
- Einzelfallfinanzierung,
- fehlende Barrierefreiheit
- Schlechte Finanzierung der Unterstützungsangebote

In diesem Zusammenhang fragen wir die Verwaltung:

1. Wie viele Frauenhaus-Plätze gibt es in Duisburg?
2. Stehen Frauen im Behinderungen/Beeinträchtigungen barrierefrei Plätze zur Verfügung?  
Wenn ja, wie viele?
3. Wie viele Aufnahmeanfragen konnten in 2015 nicht entsprochen werden und welche Gründe gab es dafür?
4. Gibt es bei der für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen spezielle Kontakte zum Jobcenter um eine schnelle und problemlose Beantragung und Bewilligung von Leistungen zu gewährleisten?
5. Welche Schutzräume stehen von Gewalt betroffenen Frauen offen, die die Unterkunft nicht bezahlen können bzw. kein Anrecht auf Leistungen nach Hartz IV haben, wie z.B. Frauen mit prekärem Aufenthaltsstatus, neu zugezogene EU-Bürgerinnen)?

gez. Carmen Hornung-Jahn

...

**Antwort der Verwaltung:****Zu 1:**

In Duisburg gibt es für insgesamt 17 Frauen und deren Kinder Frauenhausplätze; davon stellt

- das Autonome Frauenhaus Duisburg „Frauen helfen Frauen e.V.“: 8 und
- das Frauenhaus Duisburg gGmbH: 9 Plätze.

Das Autonome Frauenhaus Duisburg sucht wegen sehr beengter Verhältnisse dringend ein neues Frauenhaus. Diesbezüglich existiert bereits - mit Unterstützung durch die Frauenbeauftragte der Stadt Duisburg - ein enger Kontakt mit der GEBAG Duisburger Baugesellschaft mbH.

**Zu 2:**

Die beiden Duisburger Frauenhäuser sind nicht barrierefrei zugänglich. Allerdings werden alle vorhandenen personellen und organisatorischen Ressourcen genutzt, um Frauen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen zu helfen. In Einzelfällen kommt auch eine Unterbringung in einer der bundesweit vorhandenen Einrichtungen, die über besondere barrierefreie Ausstattungen verfügt, in Betracht, um Duisburger Frauen unterzubringen.

Im Konzept für ein neues Haus vom Autonomen Frauenhaus Duisburg ist die rollstuhlgerechte Ausstattung von Gemeinschaftsräumen und mindestens einer Wohneinheit fester Bestandteil.

**Zu 3:**

- Autonomes Frauenhaus Duisburg (Frauen helfen Frauen e.V.):

208 Frauen mussten wegen Überbelegung abgewiesen werden, hinzukommen 22 andere Gründe für eine Abweisung: 13 - keine Finanzierung, 5 - keine Zuständigkeit, 4 - zu hohe Gefahr aufgrund Nähe zum Täter.

In einem neuen Haus ist eine Belegung für 12 Frauen mit ihren Kindern geplant.

- Frauenhaus Duisburg gGmbH:

26 - kein Platz mehr vorhanden, 24 - keine Finanzierung, 11 - Obdachlosigkeit, 5 - Täter kannte Standort Frauenhaus, 5 - kein Platz für Tiere, 3 - wollten eine Nacht übernachten, 3 - Hausverbot, 2 - Frauen mit Söhnen über 18, 1 - Minderjährige, 1 - Mann, 1 - Frau, die 3x da war, 1 - Schwangere wg. Ansteckungsgefahr im Haus, 1 - akut Suchterkrankte sowie 38 - andere Gründe für eine Abweisung.

**Zu 4 :**

Im jobcenter Duisburg stehen zwei Ansprechpartnerinnen für die beiden Frauenhäuser und den Verein Solwodi e.V. (Hilfe für Opfer von Menschenhandel u.a.) zur Verfügung.

Alle Einrichtungen haben die Durchwahlnummern, Faxnummern sowie Mailadressen der Sachbearbeiterinnen, um eine schnelle und unkomplizierte Kontaktaufnahme zu gewährleisten.

Laut Auskunft der Duisburger Frauenhäuser klappt die Zusammenarbeit insgesamt gut. Termine zur Beantragung von Leistungen werden sehr kurzfristig angeboten; die Frauenhäuser und Solwodi e.V. werden bei Bedarf im Vorfeld telefonisch (z.B. über für die Anspruchsprüfung benötigten Unterlagen) beraten.

Probleme gäbe es nur bei folgenden Fällen:

- Barauszahlung, wenn die Unterlagen für das jobcenter unvollständig sind.
- Auszahlung, wenn kein Pass vorhanden ist. Wenn von Gewalt betroffene Frauen ungeplant,

z.B. aus ihrer Wohnung flüchten (müssen) und daher oftmals die erforderlichen Unterlagen nicht mitnehmen und dem jobcenter vorlegen können.

Zudem gibt es Fälle, dass der Gewalttäter wichtige Papiere versteckt oder vernichtet. Diese Problemkonstellation lässt sich vom jobcenter leider nicht unmittelbar auflösen, da Leistungen nach dem SGB II nur nach einer Identitäts- oder Anspruchsprüfung bewilligt werden können. Um Bearbeitungszeiten für die Kundinnen zu reduzieren, arbeitet das jobcenter Duisburg jedoch intensiv mit anderen gemeinsamen Einrichtungen zusammen, da Frauen häufig in Gewaltsituationen die Stadt wechseln.

#### **Zu 5:**

Es stehen keine Schutzräume für die o.g. Zielgruppe zur Verfügung.

Aufgrund der Einzelfallfinanzierung kommt der Schutz für von vor Menschenrechtsverletzungen betroffene Frauen in Frauenhäusern ausschließlich SGB II und SGB XII – anspruchsberechtigten Frauen zugute.

Alle anderen Zielgruppen müssen nach derzeitiger Regelung für den Schutz nach erlittener Misshandlung selbst die Kosten für eine Unterbringung und Betreuung im Frauenhaus zahlen. Laut den Duisburger Frauenhäusern hätten diese Frauen in der Regel schon ihr Zuhause und fast alles, was in der Wohnung war und ihr soziales Umfeld verloren. Diese Regelung betrifft folgende Gruppen:

- Frauen, die ein eigenes (meist geringfügiges) Einkommen haben;
- EU-Bürgerinnen, die weniger als 5 Jahre in Deutschland leben und keine Ansprüche auf SGB II – Leistungen erworben haben;
- alle Frauen, die einen prekären Aufenthalt haben sowie
- geflüchtete Frauen, sofern die Herkunftskommune nicht bereit ist, die Kosten zu übernehmen.

In Fallkonstellationen mit geringem Einkommen kann das jobcenter ergänzende Leistungen zu den Kosten der Unterkunft (KdU) gewähren. Dies hängt maßgeblich von der Einkommenshöhe ab. Auch bei Frauen, die wieder zurück in die gemeinsame Wohnung gehen, können KdU im Einzelfall, abhängig von der individuellen Fallgestaltung und nach Prüfung der Voraussetzungen des SGB II, über das jobcenter gezahlt werden.

Frauen, die aus anderen Kommunen nach Duisburg geflüchtet sind, können Leistungen nach dem SGB II in Duisburg erhalten. Die Herkunftskommunen

## **Medizinische Versorgung von Menschen ohne Krankenversicherung**

11. April 2016

Im Jahr 2015 schlug der Leiter des Gesundheitsamtes aufgrund der hohen Zahl nichtkrankenversicherter Menschen Alarm. Zu dem Zeitpunkt ging er von ca. 10.000 Menschen ohne Krankenversicherung aus. Die meisten davon „Zuwanderer aus Rumänien und Bulgarien, aber auch Selbständige, die aus finanziellen Gründen auf einen Versicherungsschutz verzichten.“

In der Presse wurde angekündigt, dass im kommenden Halbjahr eine so genannte Clearingstelle in Duisburg eingerichtet werden soll. Dort sollten dann Sozialarbeiter helfen, die Versicherungsverhältnisse der betroffenen Personen zu klären.

Etwa zum gleichen Zeitpunkt kam ein Hilferuf aus Marxloh, wo im Petershof medizinische Hilfe für Zuwanderer ohne Krankenversicherung angeboten wird.“ Es muss kurzfristig eine Lösung her, die aus meiner Sicht nur an ein Krankenhaus angedockt werden kann.“ war sein Fazit.

Mittlerweile hat es 3 BSG-Urteile gegeben, die sich mit der Frage befassen haben, ob EU-Bürger von existenzsichernden Leistungen in Deutschland ganz ausgeschlossen werden dürfen – und sie verneint haben.

**In diesem Zusammenhang fragen wir die Verwaltung:**

1. Wie werden die Urteile des BSHG, wonach im Falle eines „verfestigten Aufenthalts“ auch für EU-UnionsbürgerInnen grundsätzlich ein Anspruch zumindest auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel SGB XII in gesetzlicher Höhe besteht, umgesetzt und wie viele Betroffene haben einen entsprechenden Antrag gestellt?
2. Wie viele in Duisburg lebende EU-UnionsbürgerInnen beziehen derzeit Leistungen nach SGB II? (nach Staatsangehörigkeit aufgeschlüsselt)
3. Wie groß ist die Anzahl nach Erkenntnissen der Verwaltung, die von der neuen Rechtsprechung profitieren könnten?
4. Wurde mittlerweile die genannte Clearingstelle eingerichtet bzw. wie ist der Stand der Umsetzung?
5. Welche medizinischen Hilfen werden in Duisburg für Menschen ohne Krankenversicherung angeboten und wie groß ist der ehrenamtliche Einsatz zurzeit?
6. Konnte die enorme Zahl der Menschen ohne Krankenversicherung – insbesondere der Kinder – durch die Rechtsprechung verringert werden?

gez. Carmen Hornung-Jahn

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung beantwortete die Anfrage zu TOP 15 wie folgt:

**Frage 1:**

Mittlerweile gibt es aktuellere Entscheidungen der Sozialgerichtsbarkeit, die entgegen den BSG Urteilen vom 3.12.2015 einen Anspruch auf Leistungen des Dritten Kapitels SGB XII verneinen. Daher werden Leistungen nach dem SGB XII bis auf wenige Ausnahmen regelmäßig unter Bezug auf die Argumentation des LSG NRW (Beschluss - 07.03.2016 - L 12 SO 79/16 B ER) und des LSG Rheinland-Pfalz (Beschluss des LSG 11.02.2016 L 3 AS 668/15 B ER) abgelehnt. Bisher wurden 45 Anträge gestellt.

**Frage 2:**

siehe Anlage 3 der Niederschrift.

**Frage 3:**

Es leben über 11.000 Personen aus Südosteuropa in Duisburg, von denen nicht bekannt ist, in welchen wirtschaftlichen Verhältnissen sie leben. Daher ist eine belastbare Schätzung bzw. Prognose, wie viele Personen unter Berücksichtigung der BSG Urteile vom 3.12.2015 ein Anspruch auf Leistungen auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII geltend machen könnten, nicht möglich.

**Frage 4:**

Nach einer Interessenbekundung der AWO-Integration und des Gesundheitsamts der Stadt Duisburg zur Einrichtung von Clearingstellen zur Sicherstellung des regelhaften Zugangs zum Gesundheitsversorgungssystem beim Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA) im Herbst 2015 wurde der AWO-Integration in einem Schreiben des MGEPA vom 19.01.2016 mitgeteilt, dass das geplante Vorhaben positiv beschieden wurde. Zur Zeit laufen Absprachen der AWO-Integration und des Gesundheitsamts zur konkreten Einrichtung der Stellen.

**Frage 5:**

Es gibt wöchentlich eine Sprechstunde an einem Nachmittag am Petershof in Duisburg-Marxloh. Auf ehrenamtlicher Basis werden dort maximal 120 Patienten notfall mäßig allgemeinärztlich und kinderärztlich versorgt. Weiterhin besteht hier ein Angebot für Impfungen, wobei der Impfstoff vom Gesundheitsamt gestellt wird. Krankenhausaufnahmen erfolgen nur bei medizinischen Notfällen und Geburten. Eine zahnärztliche Behandlung der nicht Krankenversicherten erfolgt bislang weiterhin nicht.

**Frage 6:**

Aus Sicht des Gesundheitsamts ergibt sich praktisch keine Änderung der Versorgung.

**Häusliche Gewalt (Teil 2)**

06. Juni 2016

Aufgrund der Antwort der Verwaltung in der Anlage zum Protokoll der Niederschrift der letzten Sitzung ergeben sich für uns weitere Nachfragen.

In Duisburg gibt es für insgesamt 17 Frauen und deren Kinder Frauenhausplätze. Wegen Überbelegung wurden insgesamt 234 Frauen (wahrscheinlich auch mit Kindern) abgewiesen werden. Das Autonome Frauenhaus sucht wegen sehr beengter Verhältnisse dringend ein neues Frauenhaus. Nach einer Empfehlung des Europarats wird von einem Einwohnerschlüssel von 1: 7.500 bei der Vorhaltung von Frauenhausplätzen ausgegangen. Nach dieser Empfehlung sollten in Duisburg 66 Plätze zur Verfügung stehen.

- a) Von welchem bedarfsgerechten Angebot von Schutz, Sicherheit, Beratung und Unterstützung wird für Duisburg ausgegangen und wie viele Plätze sollen in den neuen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen?
- b) Welche Alternativen haben abgewiesene Frauen mit ihren Kindern?
- c) Wird die Verwaltung regelmäßig darüber informiert, dass alle Plätze in den Frauenhäusern belegt sind?
- d) Ist der Aufenthalt in den Frauenhäusern seitens der Betreiberinnen zeitlich befristet? Wie wirkt das Jobcenter auf die Frauen bezüglich der Aufenthaltsdauer ein?
- e) Wie sieht die personelle Ausstattung aus?
- f) Wie hoch sind die Tageskosten im Frauenhaus?
- g) Übernimmt die Stadt Duisburg für Flüchtlingsfrauen die Kosten des Aufenthalts in einem Frauenhaus und wie wird in den Flüchtlingssammelunterkünften darüber informiert?

Gez. Carmen Hornung-Jahn

**Antwort der Verwaltung:****zu a)**

Nach den Bedarfsberechnungen des Autonomen Frauenhauses Duisburg (Frauen helfen Frauen e.V.) sollten die neuen Räumlichkeiten mindestens Platz für 12 Frauen mit ihren Kindern bieten.

**zu b)**

Die Frauenhäuser in NRW arbeiten in engem Austausch hinsichtlich der Unterbringung von Gewalt betroffenen Frauen bei freien Platzkapazitäten.

Das Autonome Frauenhaus Duisburg (Frauen helfen Frauen e.V.) sowie das Frauenhaus Duisburg gGmbH unterstützen die Frauen bei der Suche nach freien Plätzen in anderen Frauenhäusern. Die betroffenen Frauen erhalten die Kontaktdaten der entsprechenden Frauenhäuser, welche über freie Plätze verfügen, um sich mit diesen in Verbindung setzen zu können.

Alternativ können die betroffenen Frauen auch selbst eine Unterbringung suchen. Die beiden Duisburger Frauenhäuser verweisen dann auf das bundesweite Hilfsangebot „Das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen“ (<http://www.hilfetelefon.de/>) bzw. auf die Internetseite der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Autonome Frauenhäuser NRW ([www.frauen-info-netz.de](http://www.frauen-info-netz.de)), wo freie Plätze in anderen NRW-Frauenhäusern eingesehen werden können.

**zu c)**

Eine grundsätzliche Meldepflicht besteht nicht. Über die Vollbelegung der beiden Duisburger Frauenhäuser erfolgt ebenfalls generell keine Meldung an die Verwaltung. Dies ist auch in anderen Kommunen keine gängige Praxis. In Einzelfällen, in denen sich betroffene Frauen oder deren Angehörige an das Frauenbüro der Stadt Duisburg, mit der Bitte um Unterstützung wenden, steht dieses in enger Kooperation mit den beiden Duisburger Frauenhäusern.

**zu d)**

Seitens der beiden Duisburger Frauenhäuser und des Jobcenters Duisburg gibt es keine zeitliche

Befristung über die Dauer des Aufenthaltes. Aufgrund der individuellen Situation der jeweiligen Frau kann die Aufenthaltsdauer unterschiedlich sein.

**zu e)**

Das Autonome Frauenhaus Duisburg (Frauen helfen Frauen e.V.) hat vier Vollzeitstellen, welche zurzeit mit fünf Teilzeitstellen (zwei Sozialarbeiterinnen, zwei Erzieherinnen und eine Hauswirtschaftskraft) besetzt sind.

Das Frauenhaus Duisburg gGmbH beschäftigt derzeit drei Vollzeitkräfte (zwei Sozialarbeiterinnen und eine Erzieherin), sowie zwei Hauswirtschaftskräfte in Teilzeit (30 Wochenstunden/10 Wochenstunden).

**zu f)**

Eine generelle Summe kann seitens der Verwaltung nicht beziffert werden, da die Tageskosten je nach Einzelbedarf variieren können. Grundsätzlich werden bei der Berechnung der Tageskosten die Personal-, Sach- und Betriebskosten eines Frauenhauses in die Tagessätze eingerechnet.

Grundlage dafür sind das Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe, aber auch das Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende.

**zu g)**

Im Frauenhaus Duisburg gGmbH wurden vereinzelt geflüchtete Frauen, die häusliche Gewalt erfahren haben, aufgenommen. Die Stadt Duisburg hat die Kosten für das Nutzungsentgelt und den erforderlichen Lebensunterhalt übernommen.

Die Frauenberatungsstelle „Frauen helfen Frauen e.V.“ informiert geflüchtete Frauen über mögliche Unterstützungsmöglichkeiten.

Das Frauenhaus Duisburg gGmbH hat die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie Duisburg, welche sich mit dieser Thematik beschäftigen, ebenfalls über Unterstützungsmöglichkeiten informiert.

Zudem ist geplant, den Informationsflyer „Gewalt macht krank“ des Runden Tisches

„Gewaltschutzgesetz für Duisburg“ auch in arabischer Sprache herauszugeben.

Zur Unterstützung aller Unterkünfte und Beratungseinrichtungen hat die Frauenbeauftragte der Stadt Duisburg ein Vernetzungssystem aller relevanten Einrichtungen zur Flüchtlingsthematik angestoßen und ein entsprechendes systematisches Verzeichnis erstellt. Diese Handreichung „Geflüchtete Frauen in Duisburg“ wurde umgehend allen relevanten Institutionen einschließlich der Duisburger Flüchtlingsunterkünfte als PDF-Datei zur Verfügung gestellt. Eine Druckversion des Verzeichnisses kann in Kürze vorgelegt werden.

**Datenschutz beim Profiling**

31. August 2016

Im Rahmen des „Profiling“ (Feststellung der Fähigkeiten von Hartz4-Betroffenen) ist es bei manchen Trägern von Jobcenter-Maßnahmen zu Umstellungen gekommen. So wird zum Beispiel verstärkt die „ABC-Analyse“ (attitude, balance, competence) angewendet. Das ist ein EDV-Fragebogen mit 240 Fragen, der zum Teil abseits der fachlichen Qualifikationen sehr tief in die Psyche der Betroffenen eindringt. Die Betroffenen müssen dabei die Fragen mündlich beantworten und die Antworten werden dann vom Maßnahmen-Träger im EDV-System gespeichert. Laut Aussage der Betroffenen in einer Sozialberatungsstelle werden die Ergebnisse der Speicherung ihnen nicht zur Verfügung gestellt.

**Wir bitten die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen:**

1. Setzt das Jobcenter im Rahmen des Profiling die genannte ABC-Analyse ein? Wenn ja,
  - Ist die Teilnahme freiwillig?
  - Wird das Ergebnis den Betroffenen auf Antrag zur Verfügung gestellt?
  - Wie wird der Datenschutz gewahrt?
  - Wie lange werden die Daten gespeichert bzw. wo werden die Daten gespeichert?
  - Wer wertet die Daten aus?
  - Werden MitarbeiterInnen im Umgang mit der Software geschult?
  - Wird die Software auch von den Maßnahmenträger eingesetzt und wie wird dort der Datenschutz gewährleistet und kontrolliert?
2. Falls die ABC-Analyse im Rahmen des Profiling nicht angewendet wird: Welche Software wird alternativ eingesetzt?

Gez. Carmen Hornung-Jahn

**Aktivierungskurse des Jobcenters**

31. August 2016

Das Leipziger Sozialgericht hat in einem aktuellen Gerichtsurteil (Aktenzeichen: S 1 AL 251/15) eine Sperre der Arbeitsagentur gegen eine arbeitslose Ingenieurin und Buchhalterin wieder aufgehoben, die eine Teilnahme an einem inhaltsleeren und demütigenden „Aktivierungskurs“ ablehnte. Der Kurs berücksichtigte weder ihre beruflichen Vorkenntnisse noch ihr Bedürfnis nach inhaltlicher Qualifizierung, sondern beschränkte sich täglich auf (nicht nur) für sie überflüssige und demütigende Vorträge bzgl. Körperpflege, Pünktlichkeit usw. sowie auf das Heranführen an Hilfstätigkeiten in neuen Berufsfeldern (z.B. ungelernete Pflegehilfskraft, Vogelhäuser bauen). Das Sozialgericht hat damit auch erstmalig entschieden, dass Betroffene nicht erst gegen Leistungssperren, sondern primär auch gegen Sinnlos-Maßnahmen Rechtschutz erhalten können.

**Wir bitten um Beantwortung folgender Fragen:**

1. Inwiefern berücksichtigt das Jobcenter bei der Zuweisung in Maßnahmen die Fähigkeiten und Wünsche der Hartz 4-Betroffenen?
2. Sanktioniert das Jobcenter die Betroffenen (also Kürzungen und Streichungen unterhalb des Regelsatzes), wenn sie für sie unpassende Maßnahmen ablehnen? Wenn ja, in welcher Anzahl?
3. Werden bei den Maßnahmen auch die Wünsche der Maßnahmen-Träger nach Planbarkeit berücksichtigt?
4. Welche Maßnahmen werden zurzeit für Menschen im ALG II-Bezug angeboten? (Aufstellung nach Inhalt und Trägern sortiert)

Gez. Carmen Hornung-Jahn

**Praxis der Bearbeitung von Anträgen nach Schwerbehindertenrecht in Duisburg**

25. Oktober 2016

**Wir bitten die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen:**

1. Wie viele Anträge (auch elektronisch) auf Feststellung eines (höheren) Grades der Behinderung wurden in den Jahren 2014, 2015 und im laufenden Jahr gestellt?
2. Wie lange dauert die durchschnittliche Bearbeitungszeit nach Antragstellung bis zur Entscheidung?
3. Wie hoch ist der Anteil der Ablehnungen?
4. Wie viele Antragsteller haben einen Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid eingelegt?
5. Wie viele Klagen wurden beim Sozialgericht eingereicht?
6. Wie endeten die Verfahren vor dem Sozialgericht?
7. Gibt es einen Benchmark der Anerkennungs- oder Ablehnungsquoten von vergleichbaren Städten in der Bundesrepublik und in NRW?

**Antwort der Verwaltung**

**zu 1.)**

Neben den Erst- und Änderungsanträgen sind auch die Nachprüfungsverfahren zu berücksichtigen, die wegen einer Besserung des Gesundheitszustandes oder eingetretener Heilungsbewährung durchgeführt werden.

	<b>2015</b>	
Neben den Erst- und Änderungsanträgen sind auch die Nachprüfungsverfahren zu berücksichtigen, die wegen einer Besserung des Gesundheitszustandes oder eingetretener Heilungsbewährung durchgeführt werden. <b>2014</b>		
Erstanträge	5.372	5.555
Änderungsanträge	7.772	7.898
Nachprüfungen	2.648	3.033
Summe der Verfahren	<b>15.792</b>	<b>16.486</b>

Eine konkrete Aussage zu den Antragszahlen des Jahres 2016 kann erst zu Beginn des Jahres 2017 erfolgen.

**zu 2.)**

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für die Bearbeitung von Erst- und Änderungsanträgen liegt bei ca. 3 Monaten. Die Stadt Duisburg hatte damit in den Jahren 2014 und 2015 kürzere Bearbeitungszeiten als der Landesdurchschnitt.



**zu 3. und 4.)**

Im Jahr 2014 wurden 2977 und im Jahr 2015 insgesamt 2719 Änderungsanträge abgelehnt. Eine Unterscheidung, gegen welches Verfahren (Erst- Änderungs- oder Nachprüfungsverfahren) Widerspruch erhoben wurde, erfolgt nicht. Insoweit kann eine Aussage, wie viele Antragsteller gegen einen ablehnenden Bescheid Widerspruch erhoben haben, hier nicht getroffen werden.

**zu 5.)**

Im Jahr 2014 wurden 514 Klagen und im Jahr 2015 insgesamt 485 Klagen beim Sozialgericht erhoben.

**zu 6.)**

Die Klageverfahren vor dem Sozialgericht dauern häufig mehrere Jahre, so dass ein großer Anteil der Klagen aus den Jahren 2014 und 2015 noch nicht abgeschlossen ist.

Von den erledigten Klagen sind mehr als die Hälfte zurückgewiesen worden. Bei den übrigen Erledigungen handelt es sich in der Regel um Vergleiche, die aufgrund nachträglich erhobener Befunde oder einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes während des Klageverfahrens zur Beendigung des Rechtsstreites angeboten werden.

**zu 7.)**

Ein Benchmarking der Städte und Kreise in NRW wird durch die Bezirksregierung Münster als Fachaufsichtsbehörde erstellt. Die Ergebnisse stehen den Kommunen aus Datenschutzgründen nur für interne Zwecke zur Verfügung